

Stand: 19.05.2024 03:07:08

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/7958

"Corona-Tests in Bayern"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/7958 vom 11.05.2020



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 13.05.2020)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adelt, Klaus (SPD)	
Soforthilfe für Schausteller und Marktkaufleute	30
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Erhöhtes Risiko für Cyberattacken	1
Arnold, Horst (SPD)	
Arbeitsschutz in Branchen mit Saison- und Werkvertragsarbeit bzw. mobilen Beschäftigten	42
Aures, Inge (SPD)	
Laufende Sollstellenverteilung der Bayerischen Polizei für Oberfranken	2
Bergmüller, Franz (AfD)	
Auslegungsfragen zur bayerischen Landkreisordnung	3
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Anschläge auf türkische Läden in Waldkraiburg	4
von Brunn, Florian (SPD)	
Wohnverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und COVID-19: Was unternimmt die Staatsregierung?	43
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
ÖPNV-Tarifstudie	17
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schulbegleitung in Unterfranken in Zeiten der Corona-Krise	44
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Corona-Tests in Bayern	51

Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Familienzusammenführungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens, „Risikogruppen“ und WLAN in den Asylunterkünften.....	5
---	---

Duin, Albert (FDP)

Auswirkungen Corona auf Umsetzung GAK-Rahmenplan sowie Agrarinvestitionsförderung	41
--	----

Ebner-Steiner, Katrin (AfD)

Sondergenehmigungen Muezzinruf	37
--------------------------------------	----

Fehlner, Martina (SPD)

Armutsgefährdung bei Seniorinnen und Senioren in Bayern.....	45
--	----

Fischbach, Matthias (FDP)

Begleitstudien zu Corona an den Schulen in Bayern	52
---	----

Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ausgleichsmaßnahmen zum Kiebitzschutz im Aubachtal	38
--	----

Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ergebnisse der Überprüfung der Bestandsaufnahme der Wasserrahmenrichtlinie.....	39
--	----

Ganserer, Markus (Tessa) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Prüfungen an Hochschulen.....	26
-------------------------------	----

Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Schulbegleitung in Zeiten der Corona-Krise	46
--	----

Hagen, Martin (FDP)

Erziehungswissenschaften Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.....	18
--	----

Halbleib, Volkmarr (SPD)

Möglichkeit der Mobilfunk-Nutzung in den Orten Unterfrankens	31
--	----

Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vereinbarung bezüglich Betriebsschließungsversicherungen	32
--	----

Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Monitoring von COVID-19-Infektionen	53
---	----

Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)

Finanzielle Unterstützung Kulturschaffender während der Corona-Pandemie...	27
--	----

Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Polizeihubschrauberstaffel Bayern	6
---	---

Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)

Stützungsmaßnahmen des Freistaates für Condor und Flughafen München	28
--	----

Karl, Annette (SPD)

Fortsetzung Hilfsprogramme Corona-Pandemie	33
--	----

Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Personalverteilungskonzept der Veterinärämter.....	40
--	----

Kohnen, Natascha (SPD)

Auflagen bei sogenannten Hygiene- und Corona-Demonstrationen	7
--	---

Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Verantwortung erwächst der Staatsregierung aus der Beteiligung der
LfA an der Bavaria Film in der Corona-Krise? 61

Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sachgerechte Verwendung der Verpflegungspauschale..... 54

Körber, Sebastian (FDP)

Auswirkungen der Kita-Schließung 47

Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bayerische Prioritäten für den Europäischen Sozialfonds..... 48

Maier, Christoph (AfD)

Linksextreme Aktionen am vergangenen Wochenende in Memmingen 8

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hilfsangebote der Wohnungslosenhilfe 49

Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Forderungen aus dem Jahresgutachten des Sachverständigenrats deutscher
Stiftungen für Integration und Migration: Migration aus Afrika nach Europa
gemeinsam gestalten 9

Muthmann, Alexander (FDP)

Überstundenstand der Bayerischen Polizei 10

Müller, Ruth (SPD)

Corona-Ausbrüche in Betrieben der Fleischindustrie 55

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Gefangenentransporte während COVID-19-Pandemie 20

Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Steuerprüfungen während Corona..... 29

Rauscher, Doris (SPD)

Planungsstand – Neue Polizeiinspektion Poing/Grub 11

Rinderspacher, Markus (SPD)

„Widerstand 2020“ 12

Ritter, Florian (SPD)

Maßnahmen zur Durchsetzung von Infektionsschutzmaßnahmen bei
Demonstrationen am 09.05.2020 13

Dr. Runge, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hygieneschutzkonzept in der Gastronomie 34

Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Evaluierung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen 56

Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Anti-Corona-Demo in Augsburg am 09.05.2020..... 14

Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Grenzüberschreitende Rettungseinsätze..... 15

Schuster, Stefan (SPD)

Sozialhilfebezug/Seniorinnen und Senioren in Bayern 50

Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Corona-Maßnahmen in den Landkreisen	57
Skutella, Christoph (FDP)	
Zuständigkeit Einhaltung der Infektionsschutzauflagen bei Saisonarbeitskräften	58
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bauanträge für Logistikgebäude des Konzerns Amazon in Bayern	19
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Corona-Inzidenz	59
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Corona-Kontrollen in bayerischen Schlachthöfen.....	60
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Förderanträge zum „DigitalPakt Schule“	22
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bayerische Landesagentur Energie und Klimaschutz – aktueller Stand	35
Taşdelen, Arif (SPD)	
Bewohnerinnen und Bewohner des ANKER-Zentrums Zirndorf.....	16
Toman, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausstattung der Schulen mit Infektionsschutzmitteln.....	23
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Präsenzpflicht in Schulen bis Pfingsten	24
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Situation von Gefangenen.....	21
Wild, Margit (SPD)	
Ausfall des Präsenzunterrichts an den Grundschulen durch Lehrkräftemangel.	25
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Branchenkonzepte für die Tourismuswirtschaft in der Corona-Krise und Beteiligung der Unternehmen und Zivilgesellschaft an deren Erarbeitung.....	36

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

- 1. Abgeordneter Benjamin Adjei**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Einrichtungen und insbesondere systemkritische Unternehmen – wie Produzenten von Medizinprodukten, Pharmaunternehmen, medizinische Forschungseinrichtungen – oder Krankenhäuser in Bayern seit Beginn der Krise Cyberattacken ausgesetzt waren, welche Unterstützung von Staatsseite betroffene Einrichtungen erhalten haben und welche zusätzlichen Gefahren durch die rasche coronabedingte Umstellung auf bislang kaum genutzte IT-Verfahren, mit denen den Anforderungen für Homeoffice, Video-konferenzen und Chats etc. begegnet wird, gesehen werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In den wöchentlichen Lagebesprechungen der zu Beginn dieses Jahres neu eingerichteten Informations- und Kooperationsplattform der bayerischen Behörden und Einrichtungen mit Cybersicherheitsaufgaben, der Cyberabwehr Bayern (CAB), wird die aufgrund der Corona-Pandemie besondere Cybersicherheitslage fortlaufend aufmerksam beobachtet und analysiert.

Für den Gesundheitssektor in Bayern lässt sich feststellen, dass die Cyber-Bedrohungslage als kritisch und dynamisch verlaufend eingestuft werden kann. Das Thema „Corona“ wird zwar vermehrt bei Cyber-Angriffen aufgegriffen, allerdings nur unter Verwendung bereits bekannter Modi Operandi. Neue Angriffsvektoren sind im Kontext der Corona-Pandemie bisher nicht aufgetreten. Erkenntnisse zu gezielten Cyber-Angriffen auf systemkritische Unternehmen in Bayern seit Beginn der Krise liegen nicht vor.

Um den durch die COVID-19-Maßnahmen entstehenden erhöhten digitalen Verwundbarkeiten – insbesondere für Unternehmen in dem hier in Rede stehenden Gesundheitssektor – wirkungsvoll entgegen zu treten, wurden durch die CAB sowie das Cyber-Lagezentrum der CAB mögliche cyberrelevante Bedrohungsszenarien identifiziert und bewertet. Ferner wurden organisatorische und operativ-taktische Maßnahmen gemeinsam erörtert, beschlossen und umgesetzt. So hat beispielsweise das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) Empfehlungen für konkrete Maßnahmen zur Erhöhung des Sicherheitsniveaus auf IT-Systemen an die bayerischen Plankrankenhäuser herausgegeben. In diesem Kontext wurde ferner eine Warnmeldung – aus ganzheitlicher Perspektive der beteiligten Behörden und Einrichtungen der CAB – produziert und an bayerische Krankenhäuser adressiert. Das Cyber-Lagezentrum steht ferner in engem Austausch mit dem Nationalen Cyber-Abwehrzentrum, um frühzeitig potenzielle cyberrelevante Gefahren zu erkennen und sich maßnahmenorientiert abzustimmen.

Die Hinweise auf etablierte Standards bzw. Sicherheitsempfehlungen gelten im Übrigen unabhängig von der Pandemie. Eine Orientierung daran ist stets dringend anzuraten. Dies ist, ebenso wie die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie ggf. spezifischer Regulierung im Bereich IT-Sicherheit, durch die Betreiber kritischer Infrastrukturen sicherzustellen.

Inwieweit sich durch die Nutzung von Homeoffice, Videokonferenzen usw. eine zusätzliche Gefährdung ergibt, ist nur auf der Grundlage der genauen Kenntnis der vor Ort eingesetzten IT-Infrastruktur konkret zu beurteilen.

2. Abgeordnete
Inge Aures
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie werden bei der derzeit anstehenden Sollstellenverteilung der Bayerischen Polizei (Vorstellung im Kabinett am 26.05.2020) die Stellen konkret auf die Polizeibehörden der Städte Bamberg, Bayreuth, Hof und Coburg verteilt und wie viele Stellen sind insgesamt für Oberfranken vorgesehen (bitte aufgeschlüsselt nach Polizeiinspektionen angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Aufgrund mehrerer Programme der Staatsregierung zur personellen (und auch ausstattungsbezogenen) Stärkung der Bayerischen Polizei, z. B. „Sicherheit durch Stärke“ von 2016, sowie aufgrund des Koalitionsvertrags „Für ein bürgernahes Bayern“ soll die Polizei in den Jahren von 2017 bis 2023 insgesamt 3 500 neue Stellen erhalten und damit 2023 im Staatshaushalt über insgesamt rund 45 000 Stellen verfügen. 2 000 zusätzliche Stellen hat der Landtag als Haushaltsgesetzgeber sukzessive bereits ausgebracht. Neben rund 200 Spezialisten – vorwiegend IT-Fachkräfte – wurden darauf 1 800 neue Polizeibeamtinnen und -beamten eingestellt und befinden sich in Ausbildung; wobei die ersten im März 2020 ihre Ausbildung beendet haben.

In diesem Zusammenhang stimmt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) derzeit ein Konzept für die künftige, belastungsorientierte Verteilung der gesamten Stellen für Beamtinnen und Beamte der Polizei – einschließlich der 3 500 neu zu schaffenden bzw. geschaffenen Stellen – innerhalb der Staatsregierung ab. Daher kann das StMI diesbezüglich noch keine Informationen über eine abschließende Entscheidung und somit auch nicht über ein etwaiges Stellenkontingent für das Polizeipräsidium Oberfranken mitteilen.

Ergänzend darf in Bezug auf die Frage nach einzelnen Dienststellen bereits jetzt darauf hingewiesen werden, dass die Verteilung von Stellen auf der vorgenannten Ebene auch im Rahmen der Umsetzung des Konzepts weiterhin grundsätzlich in der Führungsverantwortung des jeweiligen Polizeiverbandes liegen wird.

3. Abgeordneter **Franz Bergmüller** (AfD)
- Ich frage die Staatsregierung zur Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayLKrO), wie wird durch die BayLKrO und deren Anwendung sichergestellt, dass sich der in den für eine Partei abgegebenen Einzelstimmen zum Ausdruck gebrachte Wählerwille möglichst unverzerrt in der Besetzung der Kreisausschüsse nach Art. 27 BayLKrO widerspiegelt, in welcher genauen Vorschrift bietet die BayLKrO eine Rechtsgrundlage dafür, dass der in den für eine Partei abgegebenen Einzelstimmen zum Ausdruck gebrachte Wählerwille dadurch verzerrt werden darf, dass zur Beurteilung der Frage der Zumessung eines Sitzes im Kreisausschuss nicht die für eine Partei abgegebenen Einzelstimmen als Bezugsgröße, sondern die für einen nach der Kreistagswahl erfolgten Zusammenschluss von mehreren Parteien abgegebenen Einzelstimmen zusammengezählt zugrunde gelegt werden dürfen und in welcher genauen Vorschrift bietet die BayLKrO eine Rechtsgrundlage dafür, dass, wenn auf der ersten Kreistagssitzung nach einer Kommunalwahl keine neue Geschäftsordnung verabschiedet wird, die zuvor geltende Geschäftsordnung für weitere sechs Jahre unverändert als verlängert gilt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach Art. 27 Abs. 2 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) hat der Kreistag bei der Bestellung der Mitglieder des Kreisausschusses dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Hieraus und aus dem Prinzip der repräsentativen Demokratie leitet sich das Spiegelbildlichkeitsgebot ab, wonach jeder Ausschuss während der gesamten Wahlperiode in seiner Zusammensetzung ein verkleinertes Abbild des Kreistags darstellt (BayVGh Urt. v. 17.3.2004 – 4 BV 03.117, BeckRS 2004, 13758). Die Besetzung der Ausschüsse des Kreistags soll dabei nicht das Verhältnis der bei der Wahl abgegebenen Wählerstimmen widerspiegeln, sondern vielmehr das Abbild in seinem durch die Fraktionen geprägten und auf die Wahl zurückgehenden politischen Stärkeverhältnis wiedergeben (BayVGh Beschl. v. 20.3.2017 – 4 ZB 16.1815, BeckRS 2017, 104895). Die LKrO schreibt den Kreistagen aber kein bestimmtes Verfahren zur Gewährleistung der Spiegelbildlichkeit in den Kreisausschüssen vor. Es besteht daher die Wahlmöglichkeit unter verschiedenen Berechnungsverfahren (d'Hondt, Hare-Niemeyer, Sainte-Laguë/Schepers), die nach ständiger Rechtsprechung dem Gebot der Wahlgleichheit und dem Demokratieprinzip der Verfassung genügen.

Kreisräte können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO). Ziel solcher Ausschussgemeinschaften ist es allein, einen Sitz im Ausschuss zu erhalten; die Verfolgung gemeinsamer Ziele ist nicht erforderlich. Die Regelung ist einschränkend zu verstehen und lässt nur den Zusammenschluss solcher Fraktionen oder Gruppen zu, die ohne einen Zusammenschluss keinen Sitz im Ausschuss erhalten würden. Diese vom Gesetzgeber in Kauf genommene Abweichung vom Leitbild der Spiegelbildlichkeit ist im Interesse des Minderheitenschutzes gerechtfertigt. Bei der Verteilung

der Ausschusssitze steht eine Ausschussgemeinschaft einer Fraktion oder originär zu berücksichtigenden Gruppe gleich. Art. 27 Abs. 2 Sätze 2 und 5 LKrO sind in ihrer Zusammenschau so zu verstehen, dass die im Ausschuss zu vergebenden Sitze den Parteien, Wählergruppen und Ausschussgemeinschaften nach dem Verhältnis zuzuteilen sind, in welchem die auf sie entfallenden Kreistagssitze zueinander stehen (BayVGh Urt. v. 17.3.2004 – 4 BV 03.117, BeckRS 2004, 13758).

Nach Art. 40 Abs. 1 LKrO gibt sich der Kreistag eine Geschäftsordnung. Sie gilt grundsätzlich nur während der Dauer der sechsjährigen Wahlzeit des Kreistags, der sie erlassen hat. Der neu gewählte Kreistag muss aber nicht zwingend in der konstituierenden Sitzung über die Geschäftsordnung beschließen. Der Beschluss über die neue Geschäftsordnung kann dann auch in einer der nächsten Sitzungen gefasst werden, um deren Inhalt hinreichend zu erörtern. Die bisherige Geschäftsordnung gilt dadurch aber nicht automatisch fort, notwendig ist vielmehr eine entsprechende Willensbildung im neuen Kreistag. Zur vorübergehenden Fortdauer der bisherigen Geschäftsordnung bedarf es daher einer unzweifelhaften Absichtserklärung des Kreistags, sei es durch Beschluss oder durch konkludentes Handeln, indem einer entsprechenden Absichtserklärung des Landrats im Kreistag nicht widersprochen wird (vgl. Hölzl/Hien/Huber, Kommentar zur Gemeindeordnung mit Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung, Erl. zu Art. 40 LKrO, Erl. 1 zu Art. 45 GO).

4. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der Berichte über einen schweren Brandanschlag auf das Lebensmittelgeschäft eines türkischstämmigen Inhabers und weiterer gewalttätiger Angriffe auf Ladenlokale türkischer Inhaber im oberbayerischen Waldkraiburg, frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr über mögliche Täter und Tatmotive der aufgeführten Anschläge vorliegen, ob die zuständigen Sicherheitsbehörden von einem rechtsextremistischen bzw. rassistischen Hintergrund der Taten ausgehen und welche Erkenntnisse der Staatsregierung über rechtsextreme Strukturen und Aktivitäten im Landkreis Mühldorf am Inn vorliegen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

- (1) *Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über mögliche Täter und Tatmotive der aufgeführten Anschläge vor?*
- (2) *Gehen die zuständigen Sicherheitsbehörden von einem rechtsextremistischen bzw. rassistischen Hintergrund der Taten aus?*

Mittlerweile wurde ein Täter identifiziert, gegen den dringender Tatverdacht besteht. In der Nacht vom 8. auf den 9. Mai 2020 wurde ein 25-jähriger deutscher Staatsangehöriger festgenommen, der eingeräumt hat, die Anschläge gegen die türkischen Gewerbetreibenden im Stadtgebiet von Waldkraiburg im Zeitraum zwischen dem 16. April 2020 bis zum 6. Mai 2020 begangen zu haben. Der Beschuldigte ist Sohn türkischstämmiger Eltern und gehört zur Volksgruppe der Kurden.

Der Beschuldigte wurde am Samstag, den 9. Mai 2020, auf Antrag der Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus bei der Generalstaatsanwaltschaft München (ZET) dem zuständigen Ermittlungsrichter beim Amtsgericht München vorgeführt. Dieser erließ antragsgemäß gegen den Beschuldigten Haftbefehl wegen versuchten Mordes in 27 Fällen in Tateinheit mit schwerer Brandstiftung und gefährlicher Körperverletzung sowie wegen Sachbeschädigung in drei Fällen und ordnete Untersuchungshaft an. Der Beschuldigte befindet sich in einer bayerischen Justizvollzugsanstalt.

Wesentliches Tatmotiv war nach den Angaben des Beschuldigten sein Hass auf Türken und türkischstämmige Personen; ferner gibt er an, Anhänger der Ideologie des sog. IS (IS = Islamischer Staat) zu sein. Die Kurden (PKK)/Türkei-Problematik spielten nach seinen Angaben für die Taten keine Rolle. Die Ermittlungen, auch zur Motivation und zu etwaigen Mittätern oder Mitwissern, dauern an.

- (3) *Welche Erkenntnisse liegender Staatsregierung über rechtsextreme Strukturen und Aktivitäten im Landkreis Mühldorf am Inn vor?*

Dem Landesamt für Verfassungsschutz liegen die nachfolgenden Erkenntnisse über rechtsextremistische Strukturen und Aktivitäten im Landkreis Mühldorf am Inn vor:

Der Kreisverband Altötting/Mühldorf der NPD ist seit 2013 mit keinen öffentlichkeitswirksamen Aktionen mehr in Erscheinung getreten. Eine eigene Internetseite des Kreisverbandes sowie Auftritte in Sozialen Medien sind nicht feststellbar. Ein Facebook-Profil „NPD-Freundeskreis Mühldorf/Altötting“ wird seit 2013 nicht mehr gepflegt.

Die Identitäre Bewegung unterhält innerhalb Bayerns drei nach vermeintlichen „Volks Grenzen“ gegliederte Gruppierungen, einschließlich der Gruppierung Identitäre Bewegung Bayern (IB Bayern). Im Jahr 2018 gab es Hinweise auf eine kleine Ortsgruppe der IB Bayern im Raum Mühldorf/Altötting. Diese Ortsgruppe stellte bspw. im April 2018 ein Schild mit der Aufschrift „Islamisierung, Multikulti, Asylwahn, Wehr Dich! Komm in die Identitäre Bewegung“ im Innenhof der örtlichen Asylbewerberunterkunft auf. Danach fielen dazu keine Erkenntnisse mehr an.

Ein in Zusammenhang mit der IB bekannt gewordener Rechtsextremist aus dem Raum Mühldorf trat zudem in letzter Zeit als Blogger und Aktivist im Zusammenhang mit den Protesten gegen die Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in Erscheinung.

Die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) gibt auf ihrem Internetauftritt <https://www.bige.bayern.de/> darüber hinaus Informationen zu Strukturen der rechtsextremistischen Szene auf Ebene der Regierungsbezirke.

5. Abgeordnete
Gülseren Demirel
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Familienzusammenführungen im Rahmen des „Dublin-Verfahrens“ liegen bei Familien aus Lesbos vor, deren weitere Familienmitglieder sich in Bayern aufhalten (bitte die Anzahl der gestellten, genehmigten, abgelehnten Anträge und eingereisten Personen im Rahmen des Verfahrens in den letzten zwölf Monaten auflisten), werden nicht nur in Oberbayern, sondern auch in andere Regierungsbezirke die Risikogruppen aus den Massenunterkünften (konkret ANKER-Einrichtungen, Dependancen und Gemeinschaftsunterkünfte) während der Corona-Pandemie sofort rausverlegt (bei nein, bitte begründen) und ist die Staatsregierung der Meinung, dass Geflüchteten in ANKER-Einrichtungen, Dependancen und Gemeinschaftsunterkünften unter verschiedensten rechtlichen Gesichtspunkten, insbesondere nach dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Grundgesetz (GG) sowie gemäß § 6 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), ein Anspruch auf kostenfreien Zugang zum Internet zusteht (bei nein, bitte begründen/bitte der Antwort die aktuelle Weisung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration an die nachgeordneten Behörden über die Nutzung von WLAN-Hotspots in den Asylbewerberunterkünften hinzufügen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Für die Durchführung des Dublin-Verfahrens im Sinne der Fragestellung ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig. Zahlen zu Anträgen auf Familienzusammenführungen nach der Dublin-III-Verordnung für auf Lesbos aufhältige Familien liegen der Staatsregierung daher nicht vor.

Eine gesonderte Unterbringung besonders gefährdeter Personen aufgrund von Alter, Vorerkrankungen oder sonstiger Aspekte wird auf freiwilliger Basis umgesetzt, d. h. wenn die Betroffenen dies wünschen. Schwerpunktmäßig in den ANKER-Zentren, aber auch in sonstigen Einrichtungen werden Bewohner mittels Aushängen, Flyern und auch mittels persönlicher Ansprachen durch das Unterkunftspersonal für das Infektionsrisiko sensibilisiert und über die Möglichkeit einer freiwilligen separierten Unterbringung informiert. Bei Bedarf werden diese im Rahmen des Möglichen in getrennte Gebäude oder in abtrennbare Bereiche bzw. Einzelzimmer innerhalb der jeweiligen Unterkunft verlegt und entsprechend versorgt. Zudem werden teils auch eigens angemietete Hotelzimmer bzw. Zimmer in Beherbergungsbetrieben sowie separate Wohneinheiten mit eigenen Sanitäreinrichtungen im Bereich der Anschlussunterbringung für den Bedarfsfall vorgehalten.

Bezüglich der angefragten Informationen zum gesetzlichen Anspruch von Empfängern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf Sicherstellung der Deckung des Bedarfes an Nachrichtenübermittlung, insbesondere an Zugang zum Internet, verweisen wir auf die Antwort zur Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Gülseren Demirel anlässlich der Plenarwoche in der 19. Kalenderwoche 2020 (Drs. 18/7853). In entsprechender Weise haben wir auch die Regierungen informiert.

6. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Zahl der Flugbewegungen (Starts und Landungen) der Polizeihubschrauberstaffel Bayern am derzeitigen Standort (Flughafen München) pro Jahr in den letzten zehn Jahren entwickelt, wie viele dieser Flugbewegungen fanden pro Jahr in diesen zehn Jahren bei Dämmerung und Dunkelheit statt und wie viele dieser Flugbewegungen am Standort Flughafen München hatten pro Jahr in diesen zehn Jahren Ziel- oder Startpunkte in südlich von München gelegenen Landkreisen (Berchtesgader Land, Traunstein, Rosenheim, Miesbach, Bad Tölz-Wolfratshausen, Starnberg, Landsberg am Lech, Weilheim-Schongau, Garmisch-Partenkirchen, Ostallgäu, Oberallgäu, Lindau) bzw. in kreisfreien Städten in diesen Landkreisen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Für eine lückenlose Erfassung von Flügen der Polizeihubschrauberstaffel Bayern mit dem Parameter „Start“ und dem Parameter „Landung“ Flughafen-München, wäre eine Abfrage bei der Flughafen München GmbH (FMG) erforderlich. Diese Abfrage ist jedoch innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit – zumal in der gegenwärtigen Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus – nicht leistbar.

Die luftrechtliche Nachtzeit bemisst sich nach EU VO 923/2012 SERA (Standardised European Rules of the Air) Definition 97 und ist jahreszeitbedingt unterschiedlich. Zur Vereinfachung beziehen sich die nachfolgenden Angaben im Hinblick auf die Nachtzeit auf den Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.

Im Rückgriff auf vorliegende Daten können folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden: Siehe Anlage*

Ergänzend zur oben dargestellten Übersicht wird auf die folgende Aussage der Regierung von Oberbayern im Planfeststellungsbeschluss vom 16. Juli 2018 betreffend die Verlegung der Polizeihubschrauberstaffel Bayern vom Verkehrsflughafen München an den bestehenden Hubschraubersonderlandeplatz Oberschleißheim verwiesen:

„Die Flugbewegungen der Polizeihubschrauberstaffel Bayern lagen im Zeitraum 2006 bis 2017 ebenfalls in einem typischen Korridorbereich, nämlich von 2 592 Flugbewegungen (2014) bis 2 965 Flugbewegungen (2007). 2016 fanden 2.728 und 2017 2 635 Flugbewegungen statt. Die Anzahl der Nachtflüge lag zwischen 486 (2014) und 619 (2016).“

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

7. Abgeordnete **Natascha Kohnen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, bei welchen am 09.05.2020 in Bayern stattgefundenen sogenannten Corona- und Hygienedemonstrationen wurden die vorgegebenen Infektionsschutzmaßnahmen dauerhaft nicht eingehalten, mit welchen Maßnahmen hat die Polizei vor Ort jeweils versucht, die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen zu erreichen und welche konkreten Maßnahmen wird die Staatsregierung als Konsequenz aus den Demonstrationen vom 09.05.2020 ergreifen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) liegen auf der Grundlage von Erkenntnissen der Verbände der Bayerischen Polizei zur Versammlungslage am 9. Mai 2020 in Bayern im Hinblick auf die Fragestellung die der Anlage (Versamlungsübersicht Corona-Auflagen-Verstoß) zu entnehmenden Informationen vor.

Die Versammlungsfreiheit sowie das Recht zur freien Meinungsäußerung sind hohe Güter unserer Gesellschaft, die es zu schützen gilt. Im Meinungsbildungsprozess unserer demokratischen Staatsstruktur sind sie elementare Säulen. Die Staatsregierung befürwortet daher ausdrücklich die Durchführung von Versammlungen und Kundgabe der eigenen Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken. Aufgrund der Corona-Pandemie ist es jedoch erforderlich, dass die Vorgaben des Infektionsschutzes beachtet werden – nur so kann der Spagat zwischen Meinungsfreiheit und Schutz der Gesundheit unserer Bürgerinnen und Bürger gelingen.

Die Staatsregierung hat sich vor diesem bedeutenden Hintergrund unmittelbar in der Ministerratssitzung am 12. Mai 2020 mit der Thematik „Versammlungen“ befasst.

Der Ministerrat hat begrüßt, dass die Präsidien der Polizei bei der weiteren Einsatzbewältigung vergleichbarer Versammlungslagen insbesondere auf die Aspekte der Öffentlichkeitsarbeit, des polizeilichen Kräfte-managements sowie eines örtlich und situativ angepassten, stufenweisen Vorgehens bei der Auswahl geeigneter polizeilicher Maßnahmen einen besonderen Schwerpunkt legen.

Der Ministerrat hat ferner begrüßt, dass die Kreisverwaltungsbehörden bezüglich der Anzeige und Genehmigung von Versammlungen erneut sensibilisiert werden und dabei insbesondere das Erfordernis einer geeigneten Versammlungsörtlichkeit herausgestellt wird.

Darüber hinaus wird das StMI weitere konzeptionelle Überlegungen anstellen, um die infektionsschutzkonforme Durchführung von Versammlungen in Zeiten der Corona-Pandemie bestmöglich zu gewährleisten.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

8. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD)
- Vor dem Hintergrund verschiedener Aktionen mit einem offenbar linksextremen Hintergrund am vergangenen Wochenende in Memmingen frage ich die Staatsregierung, welche Aktionen ihr mit einem linken Hintergrund vom vergangenen Wochenende in Memmingen bekannt sind, ob es dabei zu Rechtsverstößen kam (in Betracht kommen Verstöße gegen das Versammlungsgesetz, Ordnungsrecht oder Presserecht, zumal laut eines Berichts der Memminger Zeitung vom 11.05.2020 Schilder des „Antifaschistischen Bündnisses Memmingen“ entlang des Stadtbachs aufgestellt wurden, die ggf. ein rechtmäßiges Impressum nach Art. 7 Bayerisches Pressegesetz [BayPrG] vermissen lassen) und wie sie die Tatsache bewertet, dass am Rande einer friedlichen Demo zur Wahrung der Grundrechte am Memminger Marktplatz am Samstag, den 09.05.2020, mehrere Gegendemonstranten aus dem offenbar linken Spektrum aufmarschierten, wobei eine Person das kommunistische Symbol „Hammer und Sichel“ zeigte (Belegfoto kann auf Wunsch nachgereicht werden)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Staatsregierung liegen nach Einbindung des Polizeipräsidiums Schwaben Süd/West folgende Erkenntnisse zum Versammlungsgeschehen am Wochenende der Kalenderwoche 19 in Memmingen vor:

Es fanden insbesondere zwei Versammlungen statt:

1. „Spazierausstellung“ zum Jahrestag des Kriegsendes am Freitag, den 08.05.2020, 17:30 - 18:00 Uhr, (angemeldet und genehmigt) und
2. „Grundrechts-Demo“ am Samstag, den 09.05.2020, 16:00 bis 17:00 Uhr (nicht angemeldet).

Die Anbringung von Plakaten im Rahmen der Versammlung „Spazierausstellung“ war von Seiten der Stadt Memmingen genehmigt. Es liegen keine Erkenntnisse für Verstöße gegen das Presserecht vor.

Die „Grundrechts-Demo“ war bei Eintreffen polizeilicher Einsatzkräfte bereits in Auflösung begriffen. Aktuell werden durch die örtlich zuständige Polizeidienststelle Ermittlungen im Hinblick auf diese nicht angemeldete Versammlung angestellt. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Die eingesetzten Kräfte der Bayerischen Polizei haben während ihres Einsatzes bei keiner der beiden genannten Versammlungen die Verwendung des Symbols „Hammer und Sichel“ festgestellt. Die Verwendung dieses Symbols ist indes im Grundsatz auch nicht strafbewehrt.

Die Versammlungsfreiheit steht unabhängig von der jeweiligen politischen Überzeugung allen Personen zu, die sich im Rahmen einer gemeinsamen Meinungskundgabe friedlich und ohne Waffen versammeln. Dementsprechend unterfallen auch Gegendemonstrationen dem Schutz des Versammlungsrechts. Dass Demonstrationsteilnehmer durch die Verwendung bestimmter, typischer Symbole auch nonverbal ihre politischen Überzeugungen transportieren, ist dem Versammlungsgrundrecht wesensimmanent und wird sowohl von Teilnehmern aus dem demokratischen Spektrum ebenso in Anspruch genommen wie von Teilnehmern aus dem extremistischen Spektrum. Das in der Frage benannte Symbol ist, wie oben ausgeführt, nicht verboten. Ebenso ist das Recht zur freien Meinungsäußerung für unsere Verfassungsordnung von konstituierender Bedeutung und daher besonders zu schützen. Die Staatsregierung befürwortet daher ausdrücklich die Durchführung von Versammlungen und die Kundgabe der eigenen Meinung im Rahmen des geltenden Rechts.

9. Abgeordneter **Hep**
Monatzeder
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, unterstützt sie die Forderung aus dem Jahresgutachten des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) ein temporäres Arbeitsvisum gegen „Kaution“ als neuen regulären Weg nach Europa zu gestalten (bei ja, bitte die Umsetzung – auch auf Bundesebene und Europaebene – erläutern; bei nein, bitte begründen), ist sie der Meinung, dass die freiwilligen Rückkehrprogramme besser zu evaluieren und zu koordinieren seien (bei ja, bitte die Hindernisse für die fehlende Evaluation und Koordinierung der bayerischen Rückkehrprogramme in Afrika (bitte genau aufzählen) benennen) und wird sie sich während der EU-Ratspräsidentschaft Deutschlands für ein wissenschaftliches Netzwerk einsetzen, das die Migrationsbewegungen in und aus Afrika untersucht, auf bereits vorhandenen Prognosetechniken und Forschungsergebnissen aufbaut und diese systematisiert?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Staatsregierung, im Rahmen des parlamentarischen Fragerechts Positionen Dritter zu bewerten. Zudem sind die Forderungen in dem angesprochenen Gutachten wenig konkretisiert und lediglich als Programmsatz formuliert. Dessen ungeachtet wird zu den gestellten Fragen Folgendes mitgeteilt:

Die Frage, ob die Staatsregierung die Forderung aus dem Jahresgutachten nach einem temporären Arbeitsvisum gegen Kaution als neuen regulären Weg nach Europa unterstützt, stellt sich mit Blick auf die Verteilung der in diesem Zusammenhang relevanten Zuständigkeiten derzeit nicht, weshalb von einer vertieften inhaltlichen Bewertung abgesehen wird. Die Forderungen wären ausschließlich über eine Änderung der für die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Beschäftigungszwecke maßgeblichen aufenthaltsrechtlichen Regelungen, die in Bundesgesetzgebungskompetenz liegen, möglich. Der Vorschlag des SVR steht zudem in unmittelbarem Kontext mit einer Vielzahl sicherheits- (einschließlich Sicherung der EU-Außengrenzen), migrations- und entwicklungspolitischer Fragestellungen, die ebenfalls primär Bundeskompetenz unterfallen und sorgsam abzuwägen sind. Das einschlägige Bundesrecht wurde zudem erst kürzlich durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz, das zum 1. März 2020 in Kraft getreten ist, nach einem langen Diskussionsprozess reformiert. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist Teil des Migrationspakets und damit Teil des bislang größten Gesetzespakets zur Steuerung, Ordnung und Begrenzung der Migration. Damit soll die Balance zwischen notwendiger und gesteuerter Zuwanderung einerseits und einer konsequenten Durchsetzung gesetzlicher Ausreisepflichten als Antwort auf illegale Migration andererseits gewährleistet werden. Die Wirkungen dieses Gesetzespakets sollten vor weiteren Änderungen zunächst abgewartet werden.

Die Förderung der freiwilligen Rückkehr ist in Bayern bereits seit vielen Jahren wesentlicher Bestandteil der Rückführungspolitik. Das erst seit 1. September 2019 bestehende Bayerische Rückkehrprogramm versteht sich als Ergänzung zu den bereits auf Bundesebene bestehenden Rückkehrförderprogrammen REAG/GARP, Starthilfe-Plus und ERRIN. Nach einer erfolgreichen Erprobungsphase im Zeitraum von Oktober 2018 bis Mai 2019 hat der Ministerrat unter Berücksichtigung der Evaluierungsergebnisse dieser Erprobungsphase die Durchführung des Bayerischen Rückkehrprogramms zunächst bis zum 31. Dezember 2022 beschlossen. Das in dem Bayerischen Rückkehrprogramm enthaltene Sonderprogramm für Afrika wurde dabei bis 31. Dezember 2020 befristet. Die Fortführung hängt von dem Ergebnis der danach durchzuführenden Evaluierung dieses Programnteils ab. Zur weiteren Optimierung der Rückkehrförderung in Bayern besteht inzwischen auch ein enger Austausch mit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ). Die Staatsregierung legt insofern großen Wert auf eine kontinuierliche Verbesserung der Rückkehrförderung in Bayern, insbesondere auch durch entsprechende Evaluierungen.

Das Thema Migrationsbewegungen – und zwar nicht nur bezogen auf Afrika – wird auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene bereits intensiv von offizieller Seite wissenschaftlich begleitet. So besteht unter dem Dach der Europäischen Kommission das sogenannte „Knowledge Centre on Migration and Demography“, welches den EU-Organen unabhängige wissenschaftliche Informationen und Analysen zu Migrations- und Demographiethemen zur Verfügung stellt. Des Weiteren besteht das Global Migration Data Analysis Centre (GMDAC) der Internationalen Organisation für Migration (IOM), das u. a. von der Bundesrepublik Deutschland als IOM-Mitgliedstaat finanziert wird und dessen Hauptziel es ist, internationale Migrationsdaten auch unter Heranziehung weiterer Datenquellen von internationalen Organisationen wie dem UNHCR besser zugänglich und transparenter zu machen sowie sie auf verständliche Weise zu vermitteln. Und auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge betreibt mit seinem Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl zur Gewinnung analytischer Aussagen für die Steuerung der Zuwanderung wissenschaftliche Forschung über Migrations- und Integrationsthemen. Die Aufgaben umfassen Analyse, Evaluierung und Politikberatung. Die Staatsregierung geht somit davon aus, dass der Bund beim Thema Migrationsforschung bereits umfangreich tätig ist und es keines besonderen Einsatzes der Staatsregierung im Sinne der Fragestellung bedarf.

10. Abgeordneter
Alexander Muthmann
(FDP)
- Nachdem durch die Einschränkungen im Zuge der Corona-Krise zahlreiche Veranstaltungen entfallen sind, die im üblichen Verlauf eine große Zahl von Polizeikräften gebunden hätten (z. B. Fußball-Bundesliga-Spiele), auf der anderen Seite jedoch durch die Beschränkungen neue Kontrollaufgaben bei der Polizei hinzugetreten sind, frage ich die Staatsregierung, wie sich generell das Verhältnis zwischen zusätzlichen Aufgaben und weggefallenen Aufgaben seit Beginn März 2020 entwickelt hat (bitte unter Nennung der jeweiligen Aufgaben), wie sich in den einzelnen Polizeipräsidien die Überstundenzahl der Landespolizei einschließlich der Bereitschaftspolizei seit Beginn der Corona-Krise verändert hat (bitte unter getrennter Betrachtung der Grenzpolizei und falls noch keine genauen Zahlen vorliegen, bitte zumindest eine Einschätzung über erwartete Tendenzen) und wie die Staatsregierung gedenkt, mit möglicherweise freiwerdenden Kapazitäten im Jahresverlauf umzugehen (z. B. Überstundenabbau, Zuweisung anderer Aufgaben oder anderes)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Seit Beginn der Corona-Pandemie wurden die Präsenz sowie die Kontrolltätigkeit der Bayerischen Polizei – insbesondere im öffentlichen Raum – signifikant erhöht. Durch die konkrete Überwachung der von der Staatsregierung erlassenen Infektionsschutzmaßnahmen wird ein wichtiger Beitrag zur Eindämmung des Virus sowie zur Unterbrechung der Infektionsketten geleistet.

Dies galt bei der Ausgangsbeschränkung vom 21. März 2020 bis 5. Mai 2020 genauso wie gegenwärtig bei der seit dem 6. Mai 2020 wirksamen Kontaktbeschränkung im öffentlichen sowie privaten Raum.

Die Polizeibeamten sorgen flächendeckend für die Einhaltung der erlassenen Infektionsschutzmaßnahmen, indem die geltenden Verbote konsequent durchgesetzt sowie festgestellte Verstöße zwar dezidiert, jedoch immer mit Fingerspitzengefühl und Augenmaß geahndet werden.

Schwerpunktmäßig war bislang die Bayerische Polizei im Rahmen der Kontrollen von Ausgangs- sowie Kontaktbeschränkungen und bei der Überwachung der Einhaltung von Betriebsuntersagungen (Gastronomie, Ladengeschäfte, Hotellerie etc.) sowie des generellen Versammlungs-/Veranstaltungsverbotes oder auch der Tragpflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung gefordert.

Die Bayerische Polizei musste zudem Personalausfälle, insbesondere durch Quarantäneanordnungen für Kontaktpersonen oder als Reiserückkehrer, aufgrund von Verdachtsfällen oder bestätigten Corona-Erkrankungen sowie Freistellungen für Kinderbetreuung kompensieren.

Um das Infektionsrisiko unter den Beschäftigten der Bayerischen Polizei zu reduzieren und damit Infektionsketten zu verhindern, wurden teilweise Schichtdienstmodelle temporär bis auf Weiteres umgestellt, um die Durchmischung sowie die Kontakte der Einsatzkräfte zu reduzieren. Mit dem gleichen Ziel wurden auch die Dienstleistungen im Homeoffice intensiviert.

Um niemanden zu benachteiligen, wurden im Einvernehmen mit den Personalvertretungen zum Beispiel die Einbringungsfristen für den Resturlaub des Jahres 2019 verlängert oder die Kappungsstichtage für Gleitzeitstunden vertagt. Sofern es der Dienstbetrieb zulässt, können auch Mehrarbeitsstunden abgebaut werden. Das entscheiden die Dienststellen im Einvernehmen mit den Beschäftigten selbst. Aufgrund der kurzen Zeitspanne der Corona-Krise und damit fehlender Vergleichswerte kann derzeit eine verlässliche Prognose hinsichtlich der anlassbezogenen Auswirkungen auf den Mehrarbeitsstundenstand der Bayerischen Polizei nicht getroffen werden.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erhebt jährlich zum festgelegten Stichtag 30. November den Mehrarbeitsstundenbestand für alle Beamten der Bayerischen Polizei, zuletzt zum 30. November 2019. Demnach gab es zu diesem Stichtag bei der Bayerischen Polizei ca. 2,3 Mio. Mehrarbeitsstunden, die nicht durch Freizeit oder Vergütung abgebaut werden konnten.

Zum Abbau von Mehrarbeitsstunden werden aber auch die im Haushaltsjahr 2020 bereitgestellten insgesamt 5,79 Mio. Euro für Mehrarbeitsvergütung (Beamte) für die gesamte Bayerische Polizei beitragen. Parallel wurden Verwaltungsvereinfachungen für eine erleichterte Auszahlung von Mehrarbeitsstunden realisiert.

Die Aufgaben der Polizei sind vielfältig. Polizeistreifen müssen trotz Wegfall personalintensiver Einsatzanlässe, wie Fußballspiele oder Großveranstaltungen, rund um die Uhr verfügbar sein. Kontrollmaßnahmen aus Anlass der Corona-Pandemie erforderten den Einsatz einer Vielzahl von Kräften. Bayernweite Versammlungslagen, wie am 9. und 10. Mai 2020 gegen die Corona-Beschränkungen, erfordern weiterhin ein vorausschauendes Kräfte-Management.

Der Grundsatz ist, dass die Funktions- und Handlungsfähigkeit der Bayerischen Polizei jederzeit sicherzustellen ist. Die Bayerische Polizei ist dafür grundsätzlich personell gut ausgestattet.

Mit mehr als 43 500 Stellen hat die Bayerische Polizei den bislang höchsten Stellenbestand aller Zeiten erreicht.

Ein vergleichendes Aufwiegen von zu erfüllenden Aufgaben mit im selben Zeitraum wegfallenden Aufgaben ist nicht möglich.

11. Abgeordnete
**Doris
Rauscher**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, zu welchen Schlüssen und Ergebnissen kommt das baufachliche Gutachten für den Neubau der Polizeiinspektion Poing in Grub durch das Bauamt Rosenheim, welche Schritte verfolgt die Staatsregierung zur Umsetzung der weiteren Planungen (bitte mit Nennung der jeweils angedachten Zeitschiene) und wann ist mit einer Bereitstellung und Freigabe der nötigen Mittel für den Neubau seitens der Staatsregierung zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Rahmen des Flächenmanagementverfahrens der Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) wurde als möglicher Standort für die Errichtung der Polizeiinspektion Poing eine im westlichen Teil des staatseigenen Grundstücks Flst. Nr. 1402 Gemarkung Poing gelegene Fläche ermittelt.

Das Staatliche Bauamt Rosenheim kommt in seinem baufachlichen Gutachten zu dem Ergebnis, dass das Grundstück für einen Neubau der Polizeiinspektion auf Grund seiner Lage und Beschaffenheit gut geeignet sei. Entsprechend lautet auch die Unterbringungsempfehlung der IMBY. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird nun beantragen, die Teilfläche des Grundstücks der Bayerischen Polizei zur Bewirtschaftung zu übertragen. Die Anmeldung des Bauvorhabens erfolgt für den Doppelhaushalt 2021/2022. Wann eine Finanzierung möglich ist, hängt davon ab, wie viele Hochbaumittel in den nächsten Doppelhaushalten zur Verfügung stehen werden. Danach richten sich auch die weiteren zeitlichen Planungen.

12. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Kenntnisse hat sie über Akteure und Aktionen der angeblichen Partei „Widerstand 2020“ in Bayern, welche Thesen und Ziele propagiert „Widerstand 2020“ und wie beurteilt sie mit Blick auf den Schutz unserer Verfassung öffentliche Desinformation, populistisch-radikale Narrative und augenscheinliche Forderungen aus der Gruppierung nach einem grundlegenden politischen Systemwechsel?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Gruppierung „Widerstand 2020“ wurde während der COVID-19-Pandemie von Kritikern der Corona-Maßnahmen der Bundes- und Landesregierungen gestartet. Gründungsmitglieder der Gruppierung waren eine Bürgerin aus dem Raum Hannover (Niedersachsen), ein Arzt aus Sinsheim (Baden-Württemberg) und ein Jurist aus Leipzig (Sachsen). Die Gründerin, frühere Vorsitzende und frühere Schatzmeisterin der Gruppierung hat mittlerweile ihren Rückzug aus dem Personenzusammenschluss erklärt.

Inhaltlich stellt die Gruppierung das Thema „Freiheit“ in den Mittelpunkt. Das zukünftige Parteiprogramm soll durch die Mitglieder in Form von digitalen Abstimmungen entstehen. „Widerstand 2020“ begreift sich als „Mitmach-Partei“, was bedeutet, jeder Vorschlag würde gehört werden und das Parteiprogramm könne nach den Interessen, Standpunkten und Überzeugungen der Mitglieder gestaltet werden. Vor diesem Hintergrund wird die weitere Entwicklung der Gruppierung genau beobachtet, eine fundierte Bewertung der politischen Ausrichtung ist derzeit nicht möglich.

„Widerstand 2020“ schreibt auf seiner Website, jeder habe das Recht auf freie Meinungsäußerung und deswegen gäbe es kein richtig und falsch. Daher ist davon auszugehen, dass „Widerstand 2020“ als eine Art Sammelbecken für Personen dient, die aus verschiedensten Gründen Bedenken gegen die Handhabung der Corona-Pandemie durch die verantwortlichen Stellen haben. Die Spannweite kann dabei von Bürgern, die auf die Bedeutung des Versammlungsgrundrechts hinweisen wollen, über Impfgegner, Esoteriker sowie generelle Staats skeptiker, bis hin zu Verschwörungstheoretikern reichen. Eine Steuerung oder maßgebliche Beeinflussung von „Widerstand 2020“ durch Rechts- oder Linksextremisten ist derzeit jedoch nicht feststellbar.

Die Gruppierung „Widerstand 2020“ ist in Bayern bisher wie folgt aufgetreten:

- Am 2. Mai 2020 fand in Rosenheim eine Kundgebung mit in der Spitze ca. 25 Personen statt. Eine Teilnehmerin verteilte Flyer auf der unter anderem auf die Homepage <https://www.widerstand2020.de/> hingewiesen wurde.
- Für den 9. Mai 2020 war in Aschaffenburg eine stationäre Versammlung zum Thema „Gegen Impfwang und Digitalen Impfpass“ angemeldet. Für die Versammlung wurde unter anderem über einen geschlossenen Telegram-Chat „Widerstand 2020 AB MIL“ geworben. Die geplante Versammlung wurde am 8. Mai 2020 durch den Veranstalter abgesagt.

- Für den 9. Mai 2020 waren in Nürnberg mehrere Versammlungen genehmigt. Vor der Lorenzkirche fand eine Kundgebung mit in der Spitze ca. 2 000 Personen statt. Eine genaue Unterscheidung in Besucher, Veranstaltungsteilnehmer, Zuschauer und sonstige Passanten war jedoch nicht mehr möglich. Im Laufe der Versammlung konnten ca. 50 Personen festgestellt werden, die Plakate mit der Aufschrift „Widerstand 2020“ mitführten.

Grundsätzlich zieht die hohe Emotionalität der Thematik und die Bandbreite der hierzu vertretenen Positionen und Erklärungsversuche kombiniert mit der Hoffnung, ideologisch „andocken“ zu können, auch Personen sowohl aus dem Rechts- und Linksextremismus und dem Reichsbürgerspektrum an.

Die weitere Entwicklung lässt sich – insbesondere mit Blick auf die beschlossenen Lockerungen – derzeit nicht prognostizieren. So könnte – zumindest für den rational agierenden Teil der Teilnehmer – mit Wegfall der Beschränkungen auch der Anlass für eine weitere Unterstützung entfallen.

13. Abgeordneter **Florian Ritter** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie weit sind Presseberichte zutreffend, nach denen bei der sogenannten Corona- und Hygienedemonstration am 09.05.2020 in München, bei der die Infektionsschutzmaßnahmen dauerhaft nicht eingehalten wurden, keine Bußgeldbescheide oder ähnliche ordnungspolitischen Maßnahmen zur Durchsetzung der Infektionsschutzbestimmungen zur Anwendung kamen und wenn diese Berichte zutreffend sind, warum wurde so verfahren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bei der hier gegenständlichen Versammlung handelte es sich um eine stationäre Versammlung zur Thematik „Freunde des Grundgesetzes – Wiederinstandsetzung des Grundgesetzes Stand 31.12.2020“, welche am 09.05.2020 von 13:44 Uhr bis 15:25 Uhr auf dem Marienplatz in München stattfand.

Die Versammlung war durch die Veranstalterin mit 80 Teilnehmern bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde angemeldet worden. Mit Versammlungsbeginn wuchs diese bis 14:13 Uhr jedoch sukzessive auf insgesamt ca. 3 000 Personen an, die sich schlussendlich zeitgleich auf dem Marienplatz versammelten. Dabei befanden sich ca. 200 Personen innerhalb des mit Flatterleine abgegrenzten Versammlungsbereiches, die restlichen ca. 2 800 Personen hielten sich außerhalb dieser Abgrenzung auf. Das Anwachsen der Versammlung war vor allem der Innenstadtlage sowie der hohen Frequentierung durch Passanten zu dieser Zeit geschuldet, welche stehenblieben und sich der Versammlung anschlossen. Seitens der vor Ort eingesetzten polizeilichen Einsatzkräfte wurde wiederholt durch Lautsprecherdurchsagen und auch durch den Einsatz von Kontaktbeamten auf die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen hingewirkt.

Während die Maßnahmen innerhalb des abgegrenzten Versammlungsbereichs teilweise Wirkung zeigten, wurden sie durch die anderen Versammlungsteilnehmer weitgehend ignoriert und durch Pfiffe und Buhrufe beantwortet.

Auf eine zwangsweise Durchsetzung der Maßnahmen mit unmittelbarem Zwang wurde im Hinblick auf die zu befürchtende stark erhöhte Gefährdung der Versammlungsteilnehmer, der Zuschauer, der Passanten und der eingesetzten Polizeikräfte im Rahmen einer Rechtsgüterabwägung verzichtet. Als weiterer Gesichtspunkt wurde berücksichtigt, dass entsprechende Maßnahmen sehr tiefgreifend in die Versammlungsfreiheit der vor Ort befindlichen Personen und damit in eine verfassungsrechtlich besonders geschützte Partizipationsmöglichkeit der Bürgerinnen und Bürger eingreifen würde.

Im unmittelbaren Nahbereich zur Versammlung formierte sich gegen 14:19 Uhr zwischen dem Fischbrunnen und der Mariensäule eine weitere Versammlung von mehr als 50 offensichtlich dem rechten Spektrum angehörenden Personen. Diese Versammlung war nicht angemeldet und verfügte nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung der Kreisverwaltungsbehörde. Sie wurde daher aufgelöst. Die

Identität anschließend noch anwesender Personen, welche sich nicht von der Örtlichkeit entfernen wollten, wurde zur Verfolgung vorliegender Ordnungswidrigkeiten schließlich festgestellt.

Insgesamt kam es während der beiden vorgenannten Versammlungen zu vier Festnahmen wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte, drei Festnahmen wegen Verstößen gegen das bayerische Versammlungsgesetz sowie vier Ingewahrsamnahmen. Ferner wurde die Identität von 39 weiteren Personen zu Zwecken der Ordnungswidrigkeitenverfolgung festgestellt. Auch gegen die Versammlungsleiterin wurde eine Ordnungswidrigkeitenanzeige erstattet, da diese die infektionsschutzrechtlichen Auflagen ihrer angezeigten Versammlung nicht einhielt.

14. Abgeordnete
**Stephanie
Schuhknecht**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Zur Demonstration gegen die Corona-Maßnahmen auf dem Augsburger Rathausplatz am 09.05.2020 frage ich die Staatsregierung, wie beurteilt die Polizei vor dem Hintergrund der großen Masse an Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die dicht gedrängt standen und auch meist ohne Mund-Nasen-Schutz, das Einsatzgeschehen, warum wurde weder auf die Einhaltung der Abstandsregeln bzw. das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes hingewiesen, noch die Versammlung aufgelöst und wie möchte die Polizei bei zukünftigen Versammlungen sicherstellen, dass auch bei größeren Menschenansammlungen die Abstandsregeln eingehalten werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bei der hier gegenständlichen Versammlung handelte es sich um eine stationäre Versammlung zum Thema „Grundrechte“, welche am 09.05.2020 von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr auf dem Augsburger Rathausplatz stattfand.

Der Versammlungsleiter hatte die vorgenannte Versammlung zuvor ordnungsgemäß bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde angemeldet. Diese wurde im Rahmen des Auflagenbescheides auf insgesamt 50 Teilnehmer beschränkt. Seitens des Versammlungsleiters wurden zur Durchsetzung dieser Auflage 50 Aufkleber mit fortlaufenden Nummern an die Versammlungsteilnehmer ausgegeben, welche durch diese auch sichtbar getragen wurden. Die Versammlungsteilnehmer hielten sich über die gesamte Dauer der Versammlung hinweg an die infektionsschutzrechtlichen Auflagen, insbesondere den verfügbaren Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Versammlungsteilnehmern und Dritten. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wurde im Rahmen des Auflagenbescheides empfohlen. Eine Pflicht bestand diesbezüglich jedoch nicht.

Mit Beginn der Versammlung um 15:00 Uhr erfuhr die Versammlung unerwartet großen Zulauf, sodass sich in der Spitze neben den 50 Versammlungsteilnehmern ca. 500 weitere Personen auf dem Rathausplatz aufhielten. Die hinzugekommenen Personen führten zum Teil eigene Kundgebungsmittel, insbesondere Fahnen und Transparente, mit sich und zeigten damit ihren Partizipationswillen an der hier gegenständlichen Versammlung. Das Anwachsen der Versammlung war im Schwerpunkt jedoch vor allem der Innenstadtlage sowie der hohen Frequentierung durch Passanten zu dieser Zeit geschuldet, welche stehenblieben und sich der Versammlung anschlossen. Während der Mindestabstand durch die Teilnehmer der Kernversammlung auch weiterhin eingehalten wurde, war dies bei den weiteren auf dem Rathausplatz befindlichen Personen nur teilweise der Fall. Seitens des Versammlungsleiters wurde per Lautsprecher zu Beginn der Versammlung auf die infektionsschutzrechtlichen Auflagen hingewiesen. Die vor Ort befindlichen polizeilichen Einsatzkräfte kontaktierten darüber hinaus Personen im direkten Umfeld der Versammlung und wiesen diese im persönlichen Gespräch eindringlich auf die Einhaltung des Mindestabstandes hin.

Ein polizeiliches Einschreiten gegen die Teilnehmer der Kernversammlung war nicht angezeigt, da keine infektionsschutzrechtlichen oder versammlungsrechtlichen Verstöße festzustellen waren. Auch ein über die direkte Ansprache sowie die gegebenenfalls erforderliche Identitätsfeststellung bei Betroffenen hinausgehendes Einschreiten gegen die umstehenden Passanten und opponierenden Teilnehmer wäre im Hinblick auf die durch die Räumung des Platzes zu befürchtenden Gefahren nicht verhältnismäßig gewesen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der nur sehr kurzen Versammlungsdauer, der Friedlichkeit der Versammlung sowie der sehr hohen Fluktuation der umstehenden Passanten zu verstehen, welche im Falle einer polizeilichen Räumung des Platzes der Gefahr ausgesetzt gewesen wären, durch eine weitere Komprimierung des zur Verfügung stehenden Platzes die Mindestabstände noch weiter zu unterschreiten. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu verstehen, dass entsprechende Maßnahmen sehr tiefgreifend in die Versammlungsfreiheit der vor Ort befindlichen Personen und damit in eine verfassungsrechtlich besonders geschützte Partizipationsmöglichkeit der Bürgerinnen und Bürger eingreifen würde.

Im Hinblick auf die Bewältigung zukünftiger Versammlungslagen steht das Polizeipräsidium Schwaben Nord in engem Austausch mit der Stadt Augsburg als zuständiger Kreisverwaltungsbehörde. Bereits am 11.05.2020 fand im Nachgang zur oben genannten Versammlungslage eine erste Abstimmung zwischen dem Ordnungsreferat der Stadt Augsburg und der Polizeiinspektion Augsburg Mitte statt.

15. Abgeordnete
**Katharina
Schulze**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem seit 14.04.2020 die Tschechische Republik die Einreise erschwert hat und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der integrierten Rettungsdienste im grenznahen Gebiet eine Bestätigung ihres Arbeitgebers vorlegen müssen, dass dieser sich an die tschechischen Gesundheitsauflagen hält, frage ich die Staatsregierung, ob von der bayerischen Regierung ebenfalls Auflagen gegenüber den tschechischen Rettungsdiensten formuliert wurden, ob die Auflagen zu Schwierigkeiten bei der Durchführung von Rettungseinsätzen geführt haben und was sie unternimmt, dass die Rettungsdienste wieder grenzüberschreitend arbeiten können?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die uneingeschränkte Aufrechterhaltung der Notfallrettung hat für die Staatsregierung gerade auch im grenznahen Raum oberste Priorität. Seitens der Staatsregierung wurden keine besonderen Auflagen gegenüber den tschechischen Rettungsdiensten formuliert. Bereits am 17.03.2020 wurden die Integrierten Leitstellen mit Beginn der Grenzschießungen darauf hingewiesen, Notfalleinsätze auch weiterhin grenzüberschreitend zu disponieren. Grenzüberschreitende Rettungseinsätze waren und sind in Abstimmung mit den tschechischen Behörden uneingeschränkt möglich. Besondere Maßnahmen sind daher derzeit nicht angezeigt.

16. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Bewohnerinnen und Bewohner sind derzeit im ANKER-Zentrum in Zirndorf untergebracht, wie viele von ihnen sind Kinder/Heranwachsende bis zum Alter von 14 Jahren und aus welchen Herkunftsländern kommen die Bewohnerinnen und Bewohner?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In der ANKER-Einrichtung Zirndorf waren zum 30.04.2020 (aktueller Stand für die aufgegliederte Auswertung) insgesamt 187 Personen untergebracht, darunter 15 Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre. Die 187 Bewohner verteilten sich auf folgende Herkunftsländer:

Nigeria
Syrien
Irak
Türkei
Iran
Benin (Dahomey)
Somalia
Tadschikistan
Weißrussland
Kasachstan
Kuba
Ungeklärte
Vietnam
Algerien
Tunesien
Togo
Demokratische Republik Kongo
Dschibuti
Ukraine
Jordanien
Peru
Kolumbien
Cote d' Ivoire (Elfenbeinküste)
Staatenlose
Georgien
Libanon

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

17. Abgeordneter **Dr. Markus Böhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit liegt die für das 1. Quartal 2020 angekündigte Fertigstellung der seit 2018 in Erarbeitung befindlichen ÖPNV-Studie „Durchgängiger Vertrieb und einheitlicher Tarif in Bayern“ vor, ab wann kann sie eingesehen werden und wie ist die weitere Vorgehensweise der Staatsregierung bezüglich der Umsetzung der Ergebnisse der Studie?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Um Zugangshemmnisse zum ÖPNV abzubauen, führt der Freistaat unter Federführung der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH eine umfassende Studie „Durchgängiger Vertrieb elektronischer Fahrscheine und einheitlicher Tarif in Bayern“ durch. In einem mehrstufigen Prozess wurden acht Szenarien zum digitalen Vertrieb von Fahrscheinen in Kombination mit tariflichen Ausgestaltungen erarbeitet und analysiert. Zusätzlich wurde die ÖPNV-Branche mehrfach befragt und es gab einen engen Austausch mit anderen Ländern zu deren Praxiserfahrungen.

Im Rahmen der Studie wurde der Entwurf einer Strategie entwickelt, um dem Fahrgast ein einziges E-Ticket für eine beliebige Verbindung in Bayern über Verkehrsverbünde und -unternehmen hinweg anbieten zu können. Auf dem Weg dorthin müssen organisatorische, rechtliche und technische Voraussetzungen geschaffen werden, die vertriebliche und tarifliche Aspekte umfassen. Hier sind das Zusammenspiel zentraler und dezentraler Hinter- und Vordergrundsysteme (z. B. die Tarifauskunft über das bestehende DEFAS Bayern [DEFAS = Durchgängiges Elektronisches Fahrgastinformations- und Anschlusssicherungs-System Bayern]) sowie einheitliche Standards für eine durchgängige Information und den durchgängigen digitalen Vertrieb essenziell.

Für die praktische Ausgestaltung dieser komplexen Zusammenhänge wird derzeit ein Umsetzungsplan erarbeitet, der in den nächsten zwei bis vier Monaten abgeschlossen sein wird und damit auch den Abschluss der Studie darstellt. Dieser Plan ist dann die Grundlage für die Entscheidungsfindung der Staatsregierung, für die Abstimmungen mit allen für den ÖPNV Verantwortlichen sowie für die Information der Öffentlichkeit.

Die Umsetzung selbst wird in mehreren aufeinander aufbauenden Stufen vor sich gehen müssen, wie Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen.

18. Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP)
- Mit Bezugnahme auf den Vollzugsbericht an den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen zur Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 08.01.2020 frage ich die Staatsregierung, wie lief die Ersatzstandortsuche im Norden der Stadt Nürnberg seit dem Ministerratsbeschluss am 03.07.2018 im Einzelnen ab (bitte einzelne Etappen und Gründe für eventuelle Verzögerungen im Einzelnen benennen), welche Beschaffenheit (Größe, Lage, Verkehrsanbindung etc.) hatten die Grundstücke im Einzelnen, über die bislang verhandelt worden ist, und wie sieht der weitere Zeitplan zur Schaffung eines Ersatzneubaus bis zum drohenden Nutzungsende des Bestandsgebäudes aus?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Wie im Vollzugsbericht zur Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) vom 08.01.2020 an den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen dargestellt, befindet sich der Freistaat in intensiven Gesprächen mit verschiedenen Grundstückseigentümern. Die intensiven Verhandlungen wurden seither auch mit Unterstützung der Stadt Nürnberg fortgeführt.

Erwerbsverhandlungen über Grundstücke werden stets in einem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen den Verhandlungspartnern geführt. Die Staatsregierung erteilt, sofern die andere Partei dies nicht ausdrücklich anders wünscht und keine staatlichen Interessen entgegenstehen, keine Auskünfte an Dritte über die Identität der Beteiligten und detaillierte Vertragsinhalte. Da die Verhandlungen über die Grundstücke noch nicht abgeschlossen sind, ist daher eine konkrete Nennung der Grundstücke nicht möglich, um eine zusätzliche Erschwerung der Verhandlungen oder steigende Kaufpreise zu verhindern.

Die Lösung der Unterbringungsfrage ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt geplant. Solange über den Standort aber noch nicht entschieden ist, lassen sich keine Aussagen zu konkreten Zeitpunkten für einen Baubeginn oder eine Inbetriebnahme treffen, da die Realisierungszeiträume von den konkreten Gegebenheiten des letztendlichen Standorts abhängen.

Um die durchgehende Fortführung des Studien- und Forschungsbetriebs sicherzustellen, werden derzeit Übergangslösungen vorbereitet. Als Grundlage dafür wurde das Staatliche Bauamt Erlangen-Nürnberg beauftragt zu prüfen, welche Maßnahmen getroffen werden müssen, damit die Nutzung der Bestandsbauten noch bis zur Fertigstellung der geplanten Ersatzneubauten möglich bleibt. Neben baulichen und organisatorischen Maßnahmen werden hierbei für eine Übergangszeit auch Anmietungen in Betracht gezogen.

19. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchen bayerischen Kommunen gibt es Bauanträge für Logistikgebäude des Konzerns Amazon, wo wurden die Bauvorhaben bereits abgeschlossen und inwiefern werden diese Anträge im Rahmen des Landesentwicklungsplans abgestimmt (bitte nach Regierungsbezirk ordnen und mit Angabe der zu überbauenden Fläche nennen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Da Infrastrukturen wie Lagerhallen oder Logistikzentren für große Logistikkonzerne und die damit verbundenen Bauanträge oft durch Dritte erstellt werden, sind Aussagen bezüglich eines konkreten Unternehmens nur bedingt möglich. Die nachfolgenden Ausführungen sind daher und auch im Sinne der Fristwahrung nicht abschließend. Die Frage nach der zu „überbauenden Fläche“ wird entsprechend der verfügbaren Zahlen als Nutzfläche bzw. Grundfläche angegeben.

Für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Unterfranken liegen den Bezirksregierungen nach derzeitiger Erkenntnis keine verifizierbaren Informationen zu entsprechenden Bauanträgen oder zu abgeschlossenen Bauvorhaben vor.

Im Regierungsbezirk Oberfranken wurde 2019 für ein Bestandsgebäude im Ortsteil Neuses des Marktes Eggolsheim, Landkreis Forchheim, eine Nutzungsänderung zu einem Logistikzentrum, das die Firma Amazon nutzt, genehmigt. Dem Landratsamt liegt derzeit ein Tekturantrag vor, über den noch nicht entschieden wurde. Die Bauanträge wurden nicht durch die Firma Amazon gestellt. Die Nutzfläche der Firma Amazon beträgt ca. 16 650 m². Es handelt sich um eine Teilfläche des Standorts.

In der Gemeinde Pommersfelden, Landkreis Bamberg wurde mittels Änderung des rechtskräftigen, qualifizierten Bebauungsplans „Gewerbegebiet Limbach“ Baurecht für die Ansiedlung eines Logistikbetriebs der Firma Amazon geschaffen. Ein Bauantrag hierzu liegt noch nicht vor.

Im Regierungsbezirk Mittelfranken liegt nach Kenntnis der Staatsregierung kein Bauantrag oder abgeschlossenes Bauvorhaben für einen Betrieb der Firma Amazon vor. In der Gemeinde Allersberg, Landkreis Roth, wird derzeit ein Bauleitplanverfahren mit dem Ziel durchgeführt Flächen für Logistik auszuweisen, die durch die Firma Amazon genutzt werden sollen.

Im Regierungsbezirk Schwaben liegen zu zwei Standorten im Landkreis Augsburg Erkenntnisse über abgeschlossene Bauvorhaben vor:

In der Stadt Gersthofen wurde für die Nutzung der Firma Amazon der Neubau einer Logistikanlage mit Büros und Außenanlagen genehmigt. Dieses Vorhaben liegt im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes „J 14 Am Ballonstartplatz“. Die bauliche Grundfläche gem. § 19 Abs. 2, Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) beträgt für das Gebäude 8 970 m², inklusive anzurechnender Flächen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO 21 482 m².

In der Gemeinde Graben wurde für die Nutzung der Firma Amazon die Errichtung eines Logistik-Zentrums mit 800 Pkw-Stellplätzen und 15 Lkw-Stellplätzen genehmigt. Das Vorhaben liegt im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes „L 24 Gewerbegebiet an der A 30“. Das Bauantragsverfahren zum Teilumbau eines bestehenden Gebäudes ist bislang nicht abgeschlossen. Eine Teilbaugenehmigung wurde jedoch zwischenzeitlich erteilt. Eine Angabe der zu „überbauenden Fläche“ war kurzfristig nicht möglich.

Zur Frage, inwiefern diese Anträge im Rahmen des „Landesentwicklungsplans“ abgestimmt werden, kann grundsätzlich Folgendes mitgeteilt werden:

Die Festlegungen der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) stellen einen übergeordneten Rahmen für die Planung neuer Bauflächen dar, dem Bauleitpläne entsprechen müssen. Dabei sind Ziele der Raumordnung gem. Art. 3 Abs. 1 Bay. Landesplanungsgesetz (BayLplG) i. V. m. § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der gemeindlichen Bauleitplanung verbindlich zu beachten, d. h. keiner weiteren Abwägung zugänglich, Grundsätze der Raumordnung sind hingegen mit einem besonderen Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Siedlungsflächenplanung und damit auch der Planung neuer Flächen für Logistikgebäude sind hier insbesondere Vorgaben zum Flächensparen, zu einem Vorrang der Innenentwicklung sowie das Anbindegebot zu nennen. Nach dem Anbindegebot sind neue Siedlungsflächen mit wenigen abschließend vorgegebenen Ausnahmen (z. B. für Logistikunternehmen, die auf einen unmittelbaren Autobahnanschluss angewiesen sind) an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden.

Im Baugenehmigungsverfahren wird die Vereinbarkeit mit den Vorgaben des LEP jedenfalls dann nicht geprüft, wenn das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der die grundsätzliche Entscheidung über die Bebaubarkeit der Fläche trifft, liegt. Die Einhaltung landesplanerischer Vorgaben ist, wie dargestellt, Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

20. Abgeordnete **Verena Osgyan**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen finden derzeit Gefangenentransporte im Freistaat statt, welche Schutzmaßnahmen werden bei Gefangenentransporten getroffen und wie viele Fälle von Corona (bestätigte Fälle und Verdachtsfälle) gibt es derzeit in den JVAen (JVAen = Justizvollzugsanstalten) in Bayern (letzte Frage bitte aufgeschlüsselt nach JVAen, Gefangenen und Angestellten)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Der Schutz der Gefangenen und Bediensteten hat oberste Priorität. Dafür wurden im bayerischen Justizvollzug umfangreiche Maßnahmen ergriffen, dazu gehört auch, dass die Gefangenentransporte innerhalb Bayerns auf ein deutlich niedrigeres Maß als zuvor reduziert wurden. Gründe für Transporte sind u. a. zwingende (Gerichts-) Termine oder Verlegungen zum Zwecke der Therapie. Des Weiteren muss ein Belegungsausgleich zwischen den Anstalten Bayerns gewährleistet bleiben, um Überbelegungen zu vermeiden. Es sollen nur solche Gefangene transportiert werden, welche 14 Tage in der abgebenden Anstalt gesondert untergebracht und auf das Coronavirus getestet wurden. Bei fehlendem Test gilt ein Mindestaufenthalt von 21 Tagen und Symptommfreiheit. Das Begleitpersonal des Polizeipräsidiums Oberbayern Nord wurde zudem sowohl mit MNS-Masken als auch mit FFP 2-Masken ausgestattet. Der Bedarf wird täglich ergänzt. Die Begleitbeamten tragen im Bereich der Justizvollzugsanstalten beim Verlassen des Fahrzeugs die Schutzmasken. Gleiches gilt für den Aufenthalt im Zellenbereich der Transportbusse beim Umgang mit den Gefangenen.

Zum 13. Mai 2020 sind aus den bayerischen Justizvollzugseinrichtungen bei den Bediensteten folgende bestätigte Fälle einer akuten Infizierung sowie begründete Verdachtsfälle (Symptome und in den letzten 14 Tagen Aufenthalt im Ausland bzw. Kontakt zu einer bestätigt infizierten Person) bekannt: Siehe Anlage 1*

Bei den Gefangenen sind folgende bestätigte Fälle einer akuten Infizierung und Verdachtsfälle bekannt: Siehe Anlage 2**

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

**) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 2 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

21. Abgeordnete
**Dr. Sabine
Weigand**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, aus welchem Grund Angehörige von Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten diese nicht besuchen dürfen, wenn zugleich die Besuchsregelungen für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Altenheime und Seniorenresidenzen mit Wirkung der vierten bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung am 09.05.2020 gelockert wurden und wie sie es sich erklärt, dass die versprochenen Telefonie-Möglichkeiten für Gefangene und deren Angehörigen nicht vollumfänglich umgesetzt wurden?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Der bayerische Justizvollzug hat ein Bündel an Maßnahmen ergriffen, um die Einschleppung beziehungsweise Verbreitung des Coronavirus so gut wie möglich zu verhindern. Unter anderem finden daher Besuche von Angehörigen in den Justizvollzugsanstalten derzeit grundsätzlich nicht mehr statt. Über dringend erforderliche Ausnahmen entscheidet die jeweilige Anstaltsleitung im Einzelfall.

Zudem treffen wir derzeit Vorbereitungen, um vorsichtige Lockerungen zu ermöglichen. Allerdings sind – anders als etwa in Pflegeeinrichtungen oder Seniorenresidenzen - im Bereich des Justizvollzugs stets auch Sicherheitsfragen maßgeblich zu berücksichtigen. Die Regelungen in § 4 der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung können daher nicht ohne Weiteres auf die Justizvollzugsanstalten übertragen werden.

Zum Ausgleich der aktuell noch bestehenden Beschränkungen werden Telefonate großzügig zugelassen und bei Bedarf finanziell unterstützt. Die bayerischen Justizvollzugsanstalten wurden am 06.04.2020 gebeten, zur Kompensation versagter Besuche für jeden Inhaftierten – unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort – Telefonate mit einer Gesamtdauer von mindestens 40 Minuten monatlich zu ermöglichen. Die Justizvollzugsanstalten haben dies zwischenzeitlich umgesetzt. Strukturelle Probleme in einzelnen Anstalten sind dem Staatsministerium der Justiz seither nicht bekannt geworden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

22. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kommunen haben einen Förderantrag (bitte Angabe aufgeschlüsselt nach Schularten) zum „DigitalPakt Schule“ beantragt und in welcher Höhe wurden jeweils die Fördermittel (bitte aufgeschlüsselt nach Schularten angeben) bewilligt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Dem Freistaat stehen im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 insgesamt rund 778,246 Mio. Euro für den Ausbau der digitalen Bildungsinfrastruktur zur Verfügung. Diese teilen sich gemäß Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule (VV) in Mittel für schulische, regionale, landesweite und länderübergreifende Investitionsmaßnahmen auf. Die am 31.07.2019 in Kraft getretene bayerische Förderrichtlinie „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ (dBIR) gestaltet die schulischen Maßnahmen über Zuwendungen an die Schulaufwandsträger aus. Die Gesamtsumme für schulische Maßnahmen beläuft sich auf 652,5 Mio. Euro, wobei die Schulaufwandsträger ihren in Anlage 1 zur dBIR festgelegten Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen über mehrere Anträge abrufen können.

Mit Veröffentlichung der Antragsformulare und der ergänzenden Vollzugshinweise am Dienstag, den 10.10.2019, ist die Antragsphase angelaufen. Bis zum 13.05.2020 sind 116 Förderanträge mit einem Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von knapp 15 Mio. Euro eingegangen, darunter rund 13,7 Mio. für die kommunalen Schulaufwandsträger.

Schulaufwandsträger	Zahl Anträge	Gesamtinvestitionsvolumen
gesamt	116	14.901 Tsd. Euro
kommunal	102	13.728 Tsd. Euro
privat	14	1.173 Tsd. Euro

Aufgrund des generell zugelassenen vorzeitigen Maßnahmebeginns (dBIR Nr. 4 Satz 2) spiegeln die Zahl der bisher eingegangenen Anträge und die beantragte Investitionssumme nicht zwingend die bisherigen Beschaffungen wider, die nach erfolgten Förderanträgen letztendlich mit Bundesmitteln aus dem DigitalPakt Schule gefördert werden.

Eine Aufgliederung nach Schularten kann nicht erfolgen, da sich die Anträge auf den jeweils zuständigen Schulaufwandsträger, z. B. die für den Schulaufwand zuständige kommunale Gebietskörperschaft oder einen Zweckverband beziehen. Viele Zuwendungsempfänger sind dabei für eine Vielzahl an Schulen unterschiedlicher allgemeinbildender und beruflicher Schulart zuständig.

Die Schulaufwandsträger planen die Investitionsmaßnahmen hierbei vielfach schulartübergreifend auf Basis der jeweiligen schulspezifischen Anforderungen aus den Medienkonzepten. Die Anträge im DigitalPakt Schule umfassen daher meist mehrere Schulen bzw. Schularten.

Über den Stand der Bewilligungen, die auf Grundlage der genannten Anträge nun von den zuständigen Regierungen bearbeitet und über Zuwendungsbescheide bewilligt werden, liegen dem Staatsministerium aufgrund der coronabedingten Situation keine aktuellen Daten vor. Gemäß §§ 12, 18 Verwaltungsvorschrift (VV) berichtet das Land, hier die im Staatsministerium für Unterricht und Kultus benannte Stelle für den DigitalPakt Schule, turnusgemäß zum 15. Februar bzw. 15. August über den Stand der Beantragungen, Bewilligungen und abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen. Die erste Meldung erfolgte am 15.02.2020 und bezog sich gemäß VV auf den Stichtag 31.12.2020, bei dem aufgrund des zu diesem Zeitpunkt erst wenige Tage zuvor veröffentlichten Antragsverfahrens ein ggü. dem heutigen Stand deutlich niedrigerer Antragsstand vorlag. Die nächste reguläre Übersendung der von den Regierungen gepflegten Monitoringdaten zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 ist für den 10.07.2020 vorgesehen. Von der Forderung einer zusätzlichen Zwischenstandsmeldung wird mit Blick auf die hohe Beanspruchung der zuständigen Sachgebiete der Regierungen bei der Bearbeitung der Soforthilfe Corona abgesehen.

23. Abgeordnete
**Anna
Toman**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ausgeprägt sind die Lücken in der Versorgung der Schulen mit Infektionsschutzmitteln, wie Desinfektionsmittel und Mund-Nasen-Schutzmasken, im Zuge der sukzessiven Wiederöffnungen, wo sind die Engpässe besonders hoch (bitte aufgeschlüsselt nach Schulamtsbezirk und nach Schularten) und wird darauf geachtet, dass die Schulen je nach Jahrgangsstufe mit altersgerechtem, passendem Mund-Nasen-Schutz ausgestattet werden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Staatsregierung sind keine Lücken in der Versorgung der Schulen mit Desinfektionsmitteln oder Mund-Nasen-Schutzmasken (MNS) bekannt. Weder das eine noch das andere ist als Infektionsschutzmaßnahme an Schulen zwingend erforderlich:

Die Reinigung der Schulgebäude bzw. die ordnungsgemäße Ausstattung mit Reinigungsmitteln jeglicher Art obliegt den Sachaufwandsträgern. Die Hygienehinweise zur Schulhausreinigung wurden seitens des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) formuliert und sowohl den Schulen als auch den Sachaufwandsträgern bereits mit Schreiben vom 21.04.2020 kommuniziert. Sie lauten wie folgt:

- Die Sanitärräume müssen mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit (Einmalhandtücher oder Trockengebläse) ausgestattet werden. Sollten Endlos-tuchrollen vorhanden sein, ist sicherzustellen, dass sie auch funktionieren und nicht herunterhängen. Gemeinschaftshandtücher sind abzulehnen.
- Eine Oberflächenreinigung genügt, eine Desinfektion der Schule ist nicht notwendig. Die Reinigung sollte am Beginn oder Ende des Schultages erfolgen bzw. bei starker Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- Eine Reinigung mit Hochdruckreinigern sollte vermieden werden, um eine Aerosolbildung zu vermeiden.
- Die Reinigungsgeräte sollten arbeitstäglich aufbereitet werden.
Auf die Vorgaben des RKI (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html) wird hingewiesen.

Hinsichtlich der MNS erhielten die Schulen mit Kultusministeriellem Schreiben vom 23.04.2020 sowie vom 07.05.2020 Informationen, für alle einsehbar unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html#informationen-infektionsschutz>. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht ist grundsätzlich nicht erforderlich, weder für Schülerinnen und Schüler noch für Lehrkräfte. Die wichtigste und effektivste Maßnahme ist - neben der Händehygiene und dem Einhalten der Husten- und Niesregeln – das Abstandhalten von mindestens 1,5 m. Außerhalb des Unterrichts jedoch sind alle an der Schule Tätigen sowie Schülerinnen und Schüler und Besucher angehalten, einen Mund- und Nasenschutz zu tragen, da der empfohlene Abstand nicht in allen Situationen über organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden kann (bspw. auf Fluren, Gängen, Toiletten). In Situationen, in denen es nicht möglich ist, den

Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten, kann das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zur Infektionsprävention wirksam sein. Eine Beschaffungspflicht des Staates besteht insofern grundsätzlich nicht.

Die nach Ostern durch die Staatsregierung an die Schulen verteilten „Starterpakete“ sollten den Wiedereinstieg in den Schulalltag erleichtern, da das Tragen eines MNS zeitgleich z. B. im ÖPNV vorgeschrieben wurde.

24. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sieht die konkrete Regelung bzgl. der von Ministerpräsident Dr. Markus Söder angekündigten gesonderten Präsenzpflcht bis Pfingsten aus, bei der die Eltern entscheiden können, ob ihr Kind zur Schule (Präsenzunterricht) geht, können die Eltern die Schulen direkt darüber unbürokratisch informieren, wenn sie wollen, dass ihr Kind/ihre Kinder weiterhin ausschließlich zuhause lernt/lernen und kann diese Möglichkeit bis zu den Sommerferien ausgedehnt werden, wenn sich bis dahin die Gefährdungseinschätzung des Robert Koch-Instituts nicht ändert?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html#informationen-infektionsschutz> wird die entsprechende Frage (dort Nr. 3) seit 07.05.2020 wie folgt beantwortet:

„Soweit der Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern mit Blick auf die aktuelle COVID 19-Pandemie individuell eine besondere Risikosituation darstellt, ist im konkreten Einzelfall bis Pfingsten im Falle der Verhinderung, am Unterricht teilzunehmen, die Unterrichtung der Schule durch die Erziehungsberechtigten ausreichend. Auf die Vorlage eines ärztlichen Attests wird verzichtet.

In jedem Fall ist es Aufgabe der Schule, die Schülerin oder den Schüler auf geeignete Weise mit Lernangeboten zu versorgen, Aufgabe der Schülerin oder des Schülers, diese Angebote auch wahrzunehmen, und Aufgabe der Erziehungsberechtigten, dies zu unterstützen (vgl. Art. 76 BayEUG)...“ BayEUG = Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen.

Aussagen für einen weiteren Zeitraum sind derzeit nicht möglich; sie müssen der weiteren Entwicklung angepasst werden.

25. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, an wie vielen Grundschulen in Bayern kann vor den Sommerferien kein Präsenzunterricht für die zweiten und dritten Klassen mehr stattfinden, wie viele Lehrkräfte zählen coronabedingt zur Risikogruppe und können keinen Präsenzunterricht abhalten und welche pädagogische und organisatorische Unterstützung erhalten die betroffenen Kinder und ihre Eltern (bitte die Anzahl der Grundschulen, die Anzahl der Lehrkräfte und die Anzahl der betroffenen Kinder angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts für die Jahrgangsstufen 2 und 3 ist – vorbehaltlich einer weiterhin positiven Entwicklung beim Infektionsgeschehen – für alle rund 2 400 Grundschulen in Bayern für den 15.06.2020 geplant.

Bereits ab dem 18.05.2020 eröffnen die Schulen den Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 2 und 3 je nach den vor Ort gegebenen Möglichkeiten ein pädagogisches Begleit- und Gesprächsangebot.

Eine Aufschlüsselung der Lehrkräfte, die zu einer Risikogruppe gehören, ist in der angefragten Form nicht möglich, da die Einordnung in eine Risikogruppe teilweise eine Mitwirkung der betroffenen Person in Form der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (so im Falle der Schwangerschaft bzw. im Falle des Vorliegens einer Vorerkrankung) voraussetzt und somit nicht aus den vorhandenen Personaldaten-sätzen entnommen werden kann, sondern gesondert bei den Lehrkräften erfragt werden müsste.

Ausgangspunkt für die Organisation des Personaleinsatzes im Rahmen der ersten Phase der Wiederaufnahme des Unterrichts waren für das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) folgende Überlegungen:

Das Robert Koch-Institut (RKI) hat auf seiner Homepage mögliche Risikogruppen benannt. Hierauf basierend sowie unter Einbeziehung der Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales sowie für Gesundheit und Pflege und der dienstrechtlichen Rahmenvorgaben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat hat das StMUK – für die erste Stufe der Wiederaufnahme des Schulbetriebs am 27.04.2020 beginnend mit den Abschlussklassen – Regelungen hinsichtlich der Risikogruppen Schwangere, Personen mit Vorerkrankungen und Personen ab einem Alter von 60 Jahren getroffen. Neben der Befreiung schwangerer Lehrerinnen/Beschäftigter von der Dienstleistungspflicht an der Schule mittels Allgemeinverfügung wurde auch von einem Einsatz von Lehrkräften/Beschäftigten an der Schule unter folgender Voraussetzung abgesehen. Hierzu muss eine (fach-)ärztliche Bestätigung vorgelegt werden, wonach aufgrund einer vorliegenden Vorerkrankung eine Infektion mit dem COVID-19-Virus bei der beschäftigten Person eine besondere individuelle Gefährdungslage entstehen lassen könnte, die einen Einsatz an der Schule als nicht vertretbar erscheinen lässt.

In Bezug auf Personen ab 60 Jahren teilte das Staatsministerium den Schulen mit, dass es im Rahmen der ersten Phase der Wiederaufnahme des Schulbetriebs, in welcher Unterricht nur in geringem Umfang stattfindet, nicht erforderlich sei, solche Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal an der Schule im Präsenzunterricht sowie in der Notbetreuung einzusetzen und es hierzu keiner (fach-)ärztlichen Bewertung

bzw. Bestätigung bedürfe. Alle genannten Beschäftigtengruppen bleiben aber zum Dienst von zuhause aus verpflichtet.

Angesichts der schrittweisen Aufhebung des Betretungsverbots der Schulen, der stufenweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs und des hieraus resultierenden eingeschränkten Personalbedarfs bestand somit nicht für alle möglicherweise zu einer Risikogruppe zu zählenden Beschäftigten Anlass (z. B. wenn der Schulleiter über ausreichend Personal verfügt, das ohne Einschränkungen eingesetzt werden kann) bzw. die Pflicht (Personen ab 60 Jahren), eine (fach-)ärztliche Bescheinigung im vorgenannten Sinn einzuholen.

Das Staatsministerium hat ein Portal eingerichtet, in dem die Schulen die Beschäftigten aus Risikogruppen mit ärztlicher Bescheinigung eintragen. Aus den vorgenannten Gründen sowie unter Berücksichtigung, dass landesweit nicht alle Angaben der Beschäftigten einheitlich erfolgt sein dürften, kann das vorhandene Zahlenmaterial keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben. Zudem ist auch eine Zuordnung der betroffenen Lehrkräfte zu den Jahrgangsstufen 2 und 3 auf dieser Basis nicht möglich.

Dies vorausschickend werden die Eintragungszahlen für die Kollegien an Grund- und Mittelschulen mit Stand 13.05.2020 entsprechend dargestellt:

1 248 Lehrerinnen befinden sich in der Gruppe der schwangeren Lehrkräfte.

1 606 Lehrkräfte befinden sich in der Gruppe der Risikopersonen mit Attest.

1 771 Lehrkräfte befinden sich in der Gruppe der über 60-jährigen, die zunächst keinen Präsenzunterricht durchführen.

Die weiteren Schritte bei der stufenweisen Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs hängen von der Entwicklung der Pandemie, den örtlichen Rahmenbedingungen, aber auch von den individuellen Voraussetzungen der Beschäftigten ab. In Folge der Zunahme des Anteils an Präsenzunterricht an den Schulen wird auch zunehmend der Bedarf am Einsatz von Personen steigen, auf die man aufgrund des bislang eingeschränkten Personalbedarfs zunächst nicht zurückgreifen musste. Als Beispiel seien hier die Angehörigen bestimmter Altersgruppen ohne Vorliegen von Vorerkrankungen genannt. Das RKI hat hierzu lediglich festgestellt, dass das Risiko einer schweren Erkrankung ab 50 bis 60 Jahren stetig mit dem Alter ansteigt. Eine allgemeine Befreiung der vorgenannten Altersgruppe von einem Einsatz an der Schule allein aufgrund des Alters erscheint daher nicht geboten, sondern nur, wenn eine Vorerkrankung vorliegt und eine (fach-)ärztliche Bewertung den Einsatz vor Ort ausschließt. Dieser Grundsatz wird auch bei der Altersgruppe der über 60-jährigen Beschäftigten in die Überlegungen zum weiteren Personaleinsatz Eingang finden. Selbstverständlich wird hierbei – wie immer – zu prüfen sein, mit welchen Maßnahmen der Schutz vor Infektionen sichergestellt werden kann.

Mit Schreiben vom 20.04.2020 erhielten die Erziehungsberechtigten ein ausführliches Schreiben zum Lernen zuhause und zu weiteren organisatorischen und pädagogischen Themen für den Bereich der Grundschulen. Darin wird – wie in zahlreichen Pressekonferenzen und Pressemitteilungen zuvor – noch einmal darauf hingewiesen, dass Erziehungsberechtigte keine Ersatzlehrkräfte für ihre Kinder sein sollen und das vertrauensvolle Gespräch mit Schulleitungen und Lehrkräften über bisherige Erfahrungen und weiteres Vorgehen gesucht werden kann. Lehrkräfte und Schulleitungen sind informiert, wie Lernen zuhause 2.0 umgesetzt werden kann. Die Lehrkräfte sind angehalten, regelmäßig Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern aufzunehmen und den Lernprozess auch weiterhin bestmöglich zu begleiten. Dies geschieht über digitale wie analoge Möglichkeiten. Die Schulen werden durch jeweils aktuelle Schreiben über den aktuellen Stand der bildungspolitischen Maßgaben informiert.

Für alle Klassen der Jahrgangsstufen 2 und 3 an bayerischen Grundschulen ist vorgesehen, ab 18.05.2020 zusätzlich zum Lernen zuhause ein pädagogisches Begleit- und Gesprächsangebot je nach den vor Ort gegebenen Möglichkeiten in Kleingruppen zu ermöglichen. Ziel dieses Angebots für die Schülerinnen und Schüler ist es, die Erfahrungen des Lernens zuhause zu reflektieren, das Lernen zuhause in kleinen Präsenzgruppen nachhaltig pädagogisch zu begleiten und den Beginn des Präsenzunterrichts vorzubereiten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

26. Abgeordneter
**Tessa
Ganserer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Da im Hinblick auf die Corona-Pandemie die meisten Prüfungen an Hochschulen in Bayern wohl in diesem Semester digital erfolgen müssen, frage ich die Staatsregierung, gibt es in Bayern einheitliche Pläne, Absprachen oder Vorgaben zur Durchführung digitaler Prüfungen, wie kann Chancengleichheit im Rahmen der Prüfungen u. a. auch im Hinblick auf technische Probleme, wie bspw. schlechte Internetverbindungen oder nicht vorhandene Software, garantiert werden und wie soll den Ansprüchen des Datenschutzes im Rahmen digitaler Prüfungen genüge getan werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Allgemein weisen wir darauf hin, dass Hochschulprüfungen seit dem 27.04.2020 grundsätzlich wieder in Präsenzform angeboten werden können: In § 15 der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.05.2020 ist hierzu geregelt, dass die Abnahme von Prüfungen zulässig ist, wenn zwischen allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein ständiger Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Nicht zum Prüfungsbetrieb gehörende Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Im Übrigen gelten auch für den Prüfungsbetrieb – wie für den gesamten Hochschulbetrieb – die allgemeinen Vorgaben und Empfehlungen zum Infektionsschutz und zur Hygiene, insbesondere aus der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Form und Verfahren jeder Hochschulprüfung werden von den Hochschulen in ihren Prüfungsordnungen festgelegt. Auch die Verantwortung für die rechtssichere Durchführung der jeweiligen Hochschulprüfung liegt bei der einzelnen Hochschule. Dies gilt für alle – und damit auch für von den Hochschulen gegebenenfalls vorgesehene digitale – Prüfungsformate. Bei der Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens ist von den Hochschulen auf das Gebot der Chancengleichheit ein besonderes Augenmerk zu legen, insbesondere bei digitalen Prüfungsformaten. Dies betrifft Aspekte wie die eindeutige Identifikation der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die Authentifizierung und Unveränderlichkeit der Prüfungsergebnisse, geeignete Vorkehrungen, um Täuschungsversuche wirksam zu unterbinden, Verfügbarkeit und Bedienbarkeit der Prüfungssoftware, den Umgang mit technischen Störungen und die Sicherung der Dokumentation des Prüfungsgeschehens.

Beim Bayerischen Wissenschaftsforum – der von den bayerischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften bzw. Technischen Hochschulen gemeinsam getragenen Kooperationsplattform zum Austausch, zur Koordinierung und zur Stärkung der Zusammenarbeit der Hochschulen – hat sich eine Arbeitsgruppe „Digitalisierung und Lehre“ gebildet, die das Thema digitale Prüfungen und deren rechtssichere Durchführung als einen ihrer Arbeitsschwerpunkte definiert hat (vgl. <https://www.baywiss.de/digitale-lehre>). Auch die Expertise der vom Freistaat Bayern im Rahmen des Programms „Digitaler Campus Bayern“ finanzierten Stabstelle IT-Recht am Rechenzentrum der Universität Würzburg kann hier einfließen.

Ob die Hochschulen sich in Anbetracht der Aktualität der Problematik darüber hinaus zu einer engeren Abstimmung und Zusammenarbeit entschließen, bleibt abzuwarten. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst prüft derzeit, wie ein Abstimmungsprozess der bayerischen Hochschulen weiter gestaltet werden kann. Zu den mit digitalen Fernprüfungen verbundenen datenschutzrechtlichen Anforderungen steht darüber hinaus das Staatsministerium im Austausch mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz. Die Hochschulen sind dazu angehalten, bei der Entscheidung darüber, ob eine Prüfung als Präsenzprüfung oder in Form einer elektronischen Fernprüfung durchgeführt werden soll, eine umfassende Interessensabwägung vorzunehmen.

27. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP)
- Im Ministerratsbericht (Nr. 87) am 21.04.2020 kündigte Ministerpräsident Dr. Markus Söder ein neues Hilfsprogramm für Soloselbständige (welche in der Künstlersozialkasse versichert sind) in Höhe von 1.000 Euro an, wohingegen der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Bernd Sibler in Presseartikeln (siehe z. B. Artikel in der „Passauer Neue Presse“, Ausgabe vom 08.05.2020) nur von „bis zu 1.000 Euro“ spricht, weshalb ich die Staatsregierung frage, werden die in der Künstlersozialkasse versicherten soloselbständigen Künstlerinnen und Künstler 1.000 Euro oder nur bis zu 1.000 Euro Förderung erhalten, welche Förderkriterien beabsichtigt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) vorzugeben und ab wann (bitte Nennung eines genauen Datums) wird es möglich sein, einen Antrag zu stellen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das vom Ministerrat am 21.04.2020 beschlossene Hilfsprogramm für Künstlerinnen und Künstler wird zur Sicherung des Lebensunterhalts und Kompensation von Honorarausfällen infolge der coronabedingten Schließungen von Kultureinrichtungen und Veranstaltungsausfällen aufgelegt.

Die Künstlerinnen und Künstler sollen über drei Monate monatlich bis zu 1.000 Euro erhalten, wenn ihre fortlaufenden Einnahmen aufgrund der Corona-Pandemie zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nicht ausreichen. Bei der Berechnung wird der geltend gemachte Verdienst- bzw. Einnahmefall berücksichtigt.

Die Umsetzung des Hilfsprogramms steht kurz vor der Fertigstellung. Derzeit wird ein Online-Antragsverfahren erarbeitet, das gewährleistet, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller baldmöglichst nach Antragstellung verbeschrieben werden können und zeitnah eine Auszahlung der Mittel erfolgen kann. Dies erfordert eine sorgfältige technische und organisatorische Vorbereitung. Auch werden noch Details zur Ausgestaltung des Künstlerhilfsprogramms geklärt, die in den Richtlinien zur Finanzhilfe Berücksichtigung finden werden. Diese Vorbereitung soll sowohl eine reibungslose Online-Antragsstellung sicherstellen als auch hinsichtlich der Antragsvoraussetzungen der Lebenswirklichkeit der Künstlerinnen und Künstler gerecht werden.

Die Modalitäten für die Antragstellung werden sobald als möglich auf der Homepage des StMWK eingestellt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

28. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, welche Formen staatlicher Unterstützung aktuell zwischen dem Freistaat und der Flughafen München GmbH (FMG) sowie der Fluggesellschaft Condor diskutiert werden und von welchen Verlusten die Staatsregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund der Beteiligung des Freistaates an der Flughafen München GmbH ausgeht?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die dramatischen Verkehrsrückgänge infolge der Corona-Pandemie werden wie in der gesamten Luftverkehrsbranche auch für den Flughafen München Konzern zu massiven Ergebniseinbußen und zu einem voraussichtlich deutlich negativen Gesamtergebnis im Jahr 2020 führen. Aufgrund der derzeit nicht verlässlich absehbaren weiteren Entwicklung der Reisebeschränkungen und des Luftverkehrs lässt sich das wirtschaftliche Ergebnis allerdings aktuell noch nicht seriös prognostizieren. Unmittelbare Gesellschafterleistungen zugunsten der Flughafen München GmbH (FMG) werden aufgrund der soliden Liquiditätssituation des FMG-Konzerns derzeit nicht diskutiert. In Überlegung sind allerdings ein Verzicht auf eine Gewinnausschüttung für das Jahr 2019 und eine Stundung der Mitte des Jahres fällig werdenden Zinsen auf Gesellschafterdarlehen.

Staatliche Unterstützungsleistungen sind grundsätzlich im Interesse der betroffenen Unternehmen vertraulich zu behandeln.

29. Abgeordneter **Tim Pargent**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Durchsuchungen bei Verdachtsfällen auf Steuerdelikte seitens der Finanzbehörden seit Beginn 2020 angesetzt wurden (bitte aufschlüsseln nach geplantem Monat der Durchsuchung, Anzahl der durchgeführten Durchsuchungen, Anzahl der nicht durchgeführten Durchsuchungen), wie viele der durchgeführten Durchsuchungen zu einem Ergebnis geführt haben (bitte angeben nach Monat und Ergebnis) und ob ein Hygienekonzept für Durchsuchungen durch die Finanzbehörden vorliegt (bitte angeben, für wann ein solches Konzept geplant ist)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die angefragten Daten werden grundsätzlich statistisch nicht erfasst. Aufgrund der Anfrage wurde eigens eine aufwändige manuelle Erhebung veranlasst.

Dabei wurden die Fälle bzw. Fallkomplexe gezählt, für die bereits Durchsuchungsmaßnahmen terminiert waren. Hingewiesen wird dabei darauf, dass nicht alle geplanten und nicht durchgeführten Durchsuchungsmaßnahmen wegen des Coronavirus, sondern auch aus anderen Gründen, verschoben wurden. Die Tatsache, dass Maßnahmen bislang nicht durchgeführt wurden, bedeutet lediglich einen Aufschub, die Durchsuchungen werden dem Legalitätsprinzip entsprechend nachgeholt. In verjährungsbedrohten Fällen wurden Maßnahmen stets durchgeführt.

Da eine Durchsuchungsmaßnahme in der Regel am Anfang strafrechtlicher Ermittlungen der Steuerfahndung steht und danach noch langwierige weitere Maßnahmen, wie z. B. die Auswertung der aufgefundenen Beweismittel, durchzuführen sind, können Ergebnisse aus Maßnahmen, die ab Januar stattgefunden haben, noch nicht mitgeteilt werden.

	geplant	durchgeführt
Januar	29	29
Februar	36	35
März	52	26
April	28	4
Mai (bis einschl. 11.05.2020)	14	1

Ein Konzept über organisatorische Maßnahmen zum Arbeitsschutz im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 wurde für die Finanzämter erstellt. Ab 25.05.2020 soll ein weitgehend normalisierter Betrieb im Außendienst der Steuerverwaltung, insbesondere der Steuerfahndung wieder ermöglicht werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

30. Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, mit welchen Maßnahmen und Programmen werden Schausteller und Marktkaufleute bisher durch die Staatsregierung in der Corona-Krise unterstützt, wie viele Schausteller und Marktkaufleute haben diese Hilfen bisher in Anspruch genommen und ist seitens der Staatsregierung ein spezifisches Programm zur Unterstützung von Marktkaufleuten und Schaustellern in Planung?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bei coronabedingten Einnahmeausfällen werden Schausteller und Marktkaufleute mit Betriebssitz in Bayern durch die allgemeinen Programme unterstützt: Soforthilfe Corona, LfA-Schnellkredit, Corona-Schutzschirm-Kredit, Universalkredit, Akutkredit und Bürgschaftsprogramm der LfA Förderbank Bayern.

Zur Inanspruchnahme dieser Hilfen durch Schausteller und Marktkaufleute:

Bei der Soforthilfe Corona erfolgt nur eine grobe Aufgliederung nach Branchen. Daher können keine Zahlen für Schausteller und Marktkaufleute übermittelt werden. Beim LfA-Schnellkredit werden zu Gunsten eines schlanken und zügigen Verfahrens keine einzelfallbezogenen Daten erhoben. Daher gibt es auch hier keine Zahlen für die o. g. Berufsgruppen.

Für die anderen Finanzierungshilfen der LfA liegen folgende Zahlen vor (Zeitraum 17.03. bis 12.05.2020):

Branche	Produkt	Anzahl Zusagen	Zusagebetrag in Tsd. EUR
Schausteller	Corona-Schutzschirm-Kredit	2	86
	Universalkredit HA	3	855
	Akutkredit	2	2 000
	LfA-Bürgschaften	2	1 200
		9	4 141
Marktkaufleute	Corona-Schutzschirm-Kredit		
	Universalkredit HA	1	60
	Akutkredit		
	LfA-Bürgschaften		
		1	60
gesamt		10	4 201

In der Auswertung wurden die folgenden NACE-Codes berücksichtigt:

- für Schausteller: 93.2 bis 93.29 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung (Vergnügungs- und Themenparks)
- für Marktkaufleute: 47.8 bis 47.89 Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten.

Es gibt Überlegungen des Bundes für einen Rettungsschirm für Branchen „ohne aufholende Entwicklung“, die auch im Juni noch weitgehend ohne Einnahmen sind. Die Staatsregierung steht hierzu im Kontakt mit dem Bundeswirtschaftsministerium und prüft, ob gegebenenfalls ein gemeinsames Bund-Länder-Programm in Betracht kommt.

31. Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD)
- Zur Situation der Mobilfunknutzung in Unterfranken frage ich die Staatsregierung, in welchen Ortsteilen der Gemeinden (bitte aufgegliedert nach Gemeinden und deren Ortsteile, Landkreisen und kreisfreien Städten angeben) in Unterfranken nach wie vor „weiße Flecken“ (Mobilfunkmöglichkeiten eines Telekommunikationsanbieters stehen zumindest in Teilen der Wohnbebauung des Ortes überhaupt nicht zur Verfügung) bzw. „graue Flecken“ (hier steht nur die Mobilfunkmöglichkeit über einen Telekommunikationsanbieter zur Verfügung) bestehen, welche Gemeinden (bitte aufgegliedert nach Gemeinden und deren Ortsteile sowie Landkreisen angeben) mittlerweile einen Förderantrag für das Bayerische Mobilfunk-Förderprogramm gestellt haben und welche Überlegungen die Staatsregierung hat, über das Förderprogramm hinaus die Beseitigung von „weißen und grauen Flecken“ in der Mobilfunkerreichbarkeit Unterfrankens durch den Freistaat voranzutreiben?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Eine Liste der 151 Gemeinden Unterfrankens mit sog. weißen Flecken, also mit Gebieten, die noch mit Sprachmobilfunk unversorgt sind, ist als Anlage 1* beigelegt. Diese Gemeinden sind förderberechtigt im Mobilfunk-Förderprogramm.

Eine Liste der grauen Flecken liegt demgegenüber nicht vor. Dazu wären Versorgungsdaten jedes einzelnen Mobilfunkbetreibers nötig. Diese werden von den Mobilfunkbetreibern nicht vorgelegt, da sie Geschäftsgeheimnisse enthalten. Die Daten wären zudem noch zu kombinieren, um die jeweiligen Defizite sichtbar zu machen und graue Flecken zu identifizieren. Aktuell setzen die Betreiber ein umfangreiches Auf- und Umrüstprogramm um (Ausbau 4G, Aufbau 5G, z. T. Abbau 3G). Während dieses Programms wäre eine Auskunft über graue Flecken nur eine kurzfristige Beschreibung eines sich verändernden Zustands und vom Kosten-Nutzen-Verhältnis nicht sachgerecht. Über die individuelle Versorgung vor Ort erteilen die Betreiber Kunden gern Auskunft.

Folgende Gemeinden aus Unterfranken haben einen Förderantrag gestellt:

Dammbach	AB
Wartmannsroth	KG
Haßfurt	HAS
Oberaurach	HAS
Geiselwind	KT
Schneeberg	MIL
Gräfendorf	MSP
Hafenlohr	MSP
Üchtelhausen	SW

Die Staatsregierung startete 2018 eine breit angelegte Mobilfunkinitiative, um die Versorgung in Bayern und damit auch in Unterfranken zu verbessern. Über das Förderprogramm hinaus setzte sich die Staatsregierung erfolgreich für ambitionierte Versorgungsaufgaben bei der Frequenzversteigerung ein, damit die Versorgung von Haushalten, Flächen und Verkehrswegen bis 2022 bzw. 2024 nochmals deutlich verbessert wird.

Zudem schloss sie am 14.09.2018 einen Mobilfunkpakt mit Betreibern und kommunalen Spitzenverbänden. Darin verpflichteten sich die Betreiber zu einem deutlich über die Auflagen hinausgehenden Ausbau in Bayern. Allein bis 2020 wurden so über 1 000 Mobilfunkstandorte eigenwirtschaftlich auf- oder ausgebaut.

Zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus und der Genehmigungen modernisiert die Staatsregierung das Baurecht und optimiert den Vollzug staatlicher Behörden. Zur Beseitigung speziell grauer Flecken sollen im Telekommunikationsgesetz Regelungen zu Verhandlungen unter den Betreibern sowie zum sog. lokalen Roaming geschaffen werden.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

32. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Organisationen, Verbände, Unternehmen etc. waren zur Zusammenkunft des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie bezüglich der Betriebsschließungsversicherungen eingeladen, welche Organisationen, Verbände, Unternehmen etc. haben die Vereinbarung – auch im Nachgang des Treffens – bisher unterzeichnet und warum legt das Ministerium die konkreten Details der Vereinbarung nicht offen (siehe dazu: <https://www.stmwi.bayern.de/presse/pressemeldungen/pressemeldung/pm/43349/>)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

An der Besprechung am 03.04.2020 zum Thema Betriebsschließungsversicherungen, bei der die gemeinsame Initiative für Hotel- und Gaststättenbetreiber unter der Schirmherrschaft von Herrn Staatsminister Hubert Aiwanger erarbeitet wurde, nahmen Vertreter der folgenden Unternehmen und Verbände teil:

- Vereinigung der bayerischen Wirtschaft (vbw)
- Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA Bayern)
- Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)
- Allianz Deutschland
- Versicherungskammer Bayern (VKB)
- Die Haftpflichtkasse VVaG

Die Erstunterzeichner der Vereinbarung waren neben Herrn Staatsminister Hubert Aiwanger Vertreter der vbw, des DEHOGA Bayern, der Allianz Deutschland, der VKB sowie der Haftpflichtkasse VVaG. Im Nachgang gingen beim Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) Unterschriften der folgenden Versicherungsgesellschaften ein: HDI Global SE, Gothaer, Nürnberger, Signal Iduna und Zurich.

Das StMWi hat am Tag der Unterzeichnung der gemeinsamen Initiative eine umfassende Pressemitteilung veröffentlicht, um die Öffentlichkeit zu informieren. Die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung wurden somit zeitnah veröffentlicht. Auch im Anschluss wurden Nachfragen von Presse und Öffentlichkeit zu der Thematik auf verschiedenen Kanälen umfassend beantwortet.

Um alle Details der Vereinbarung offenzulegen wird ein Abdruck der Vereinbarung vom 03.04.2020 beigefügt.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

33. Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)
- Nachdem der Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger am Donnerstag (07.05.2020) im Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung angekündigt hat, dass es in der zweiten Jahreshälfte eine zweite Tranche bei den Soforthilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in Bayern geben soll, frage ich die Staatsregierung, welche Branchen davon profitieren, wie hoch diese Hilfen sein sollen und ob dafür ein weiterer Nachtragshaushalt nötig sein wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Herr Staatsminister Hubert Aiwanger hat in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung am Donnerstag, den 07.05.2020 keine „zweite Tranche bei den Soforthilfen“ angekündigt. Herr Staatsminister hat vielmehr berichtet, dass es derzeit Überlegungen für eine mögliche Fortführung der Soforthilfen gibt. Diese könnten sich dann ggf. auf Branchen, die von der Corona-Pandemie in besonderem Ausmaße betroffen sind, fokussieren. Entsprechende Überlegungen werden dabei in Abstimmung mit dem Bund erfolgen. Aussagen zur Höhe möglicher weiterführender Soforthilfen sowie der resultierenden finanziellen Belastung für den Staatshaushalt sind daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

34. Abgeordneter
Dr. Martin Runge
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie soll das verpflichtende Hygieneschutzkonzept in der Gastronomie, so wie in der Kabinett-sitzung der Staatsregierung vom 05.05.2020 angekündigt, konkret aussehen (konkretes Verhältnis von Raumgröße zu Gästezahl, Hygieneregulungen/-konzept auf den Toiletten, Sicherheitsdienste am Eingang), in welchem Umfang sind Wirte, die die Regelungen des Handlungskonzeptes der Staatsregierung befolgen, haftbar, wenn sich Gäste nicht an die bestehende Kontaktbeschränkung und das Distanzgebot halten und inwiefern kann und muss ein Wirt die bestehenden Kontaktbeschränkungen bezüglich der Familienangehörigkeit der an einem Tisch platzierten Gäste kontrollieren?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung hat am 12.05.2020 die Basisvorgaben für Hygieneschutzkonzepte in der Gastronomie beschlossen und ein entsprechendes Rahmenkonzept gebilligt. Die Vorgaben werden vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege unverzüglich in die Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) integriert und das Rahmenkonzept veröffentlicht.

Die Änderungen der 4. BayIfSMV werden derzeit noch innerhalb der Staatsregierung abgestimmt.

35. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachdem am 06.12.2019 in Regensburg der Auftakt zum Aufbau der Landesagentur Energie und Klimaschutz stattfand und der Aufbau der Behörde im ersten Halbjahr 2020 stattfinden sollte, frage ich die Staatsregierung, wann nimmt die Landesagentur Energie und Klimaschutz ihre Arbeit auf, wie viele Personen sind mittlerweile unter Vertrag genommen und ist die Leitung der Behörde vergeben bzw. sind die Auswahlgespräche dazu beendet?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Nach der Auftaktveranstaltung am 06.12.2019 in Regensburg hat der personelle Aufbau der neuen Landesagentur für Energie und Klimaschutz begonnen. Als erste zu besetzende Stelle wurde die Leitung der Landesagentur für Energie und Klimaschutz ausgeschrieben. Aus einer großen Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern haben das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und das Landesamt für Umwelt geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für ein Vorstellungsgespräch ausgewählt und eingeladen. Aufgrund der weltweiten Corona-Pandemie hat sich der Auswahlprozess jedoch verzögert und Entscheidungen mussten zeitweise vertagt werden. Der Auswahlprozess geht nunmehr auf sein Ende zu. Parallel hierzu werden derzeit die weiteren Stellenausschreibungen auf den Weg gebracht, von denen bereits die ersten Stellen ausgeschrieben wurden. Mit der Besetzung dieser Stellen wird die Landesagentur für Energie und Klimaschutz die Arbeit aufnehmen und den Aufbau sowie die Vernetzung vorantreiben.

36. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, unter Beteiligung welcher Unternehmen, Verbände, Initiativen und weiterer Akteure wurden und werden Pläne für den Wiedereinstieg in den verschiedenen Segmenten der Tourismuswirtschaft, die Auflagen für Gesundheitsschutz-Konzepte – vornehmlich Gastronomie, Beherbergungsbetriebe, Reisebüros, Gästeführerinnen und -führer und Freizeiteinrichtungen – vor der jeweiligen Wiederöffnung der Bereiche, gegebenenfalls abgestufte Wiederöffnungs-Szenarien und notwendige Hilfen, die über die bereits beschlossenen Maßnahmen hinausgehen, erarbeitet und diskutiert (bitte beteiligte Unternehmen, Verbände, Initiativen und weitere Akteure unter Nennung der Termine und Arbeitsprozesse auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) steht auf allen Ebenen in ständigem Austausch mit den Verbänden der Tourismuswirtschaft zu den wirtschaftlichen Folgen, möglichen Konzepten für einen wirtschaftlichen Wiedereinstieg und einer eventuell notwendigen Ausweitung der wirtschaftlichen Hilfen. Ziel ist ein gesteuerter Wiedereinstieg in den gesamten touristischen Bereich. Zum Schutz der Gesundheit notwendige Eingriffe in die Freiheitsrechte der Bürger und die Gewerbefreiheit müssen so gering wie möglich gehalten werden, und stets das Verhältnismäßigkeitsprinzip gewahrt bleiben. Die Wiedereröffnung der touristischen Betriebe hängt aber davon ab, dass eine günstige Entwicklung des Pandemiegeschehens es ermöglicht, die touristischen Tätigkeiten und die Reiseaktivität wiederaufzunehmen. In einem ersten Schritt wird entsprechend den Beschlüssen der Staatsregierung die Gastronomie schrittweise wiedereröffnet. Für das notwendige Hygienekonzept wurden bereits seit Beginn der Beschränkungen Vorschläge gesammelt. Das auf den Vorschlägen des Bundesverbandes beruhende Konzept des DEHOGA Bayern (DEHOGA = Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband e. V.) wurde am 30.04.2020 und am 08.05.2020 eingehend mit den zuständigen Ministerien diskutiert und am 11.05.2020 unter Beteiligung des Beauftragten für Bürokratieabbau dem bewährten bayerischen „Praxis-Check“ unterzogen. Für die für Pfingsten in Aussicht gestellte Wiedereröffnung der Beherbergungsbetriebe werden die Rahmenkonzepte unter Einbeziehung der mit Ministerratsbeschluss vom 12.05.2020 festgelegten Grundsätze im Zuständigkeitsbereich des StMWi mit den Verbänden kurzfristig besprochen (u. a. mit DEHOGA Bayern, Landesverband Bauernhof und Landurlaub, Landesverband Campingwirtschaft in Bayern). Für hotelähnliche Übernachtungseinrichtungen wie Jugendherbergen, Schulandheime, Jugendbildungsstätten oder Familienferienstätten stimmt das Staatsministerium für Arbeit und Soziales die jeweiligen Rahmenkonzepte ab.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

37. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Genehmigungen auf Außenübertragung des Muezzinrufes wurden in welchen Gemeinden in Bayern erteilt und welche weiteren Sondergenehmigungen wurden im Zusammenhang von Ramadan muslimischen Religionsgemeinschaften darüber hinaus gewährt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Für die Zeit ab Geltung der Ausgangsbeschränkungen aufgrund der infektionsschutzrechtlichen Bekanntmachung vom 20.03.2020 wird aufgrund der Mitteilungen der nachgeordneten Behörden die Anfrage in Bezug auf das Immissionsschutzrecht wie folgt beantwortet:

Für die immissionsschutzrechtliche Bewertung ist vorrangig das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) maßgeblich. Das BImSchG kennt keine „Sondergenehmigung“ für Außenübertragung des Muezzinrufs. Eine Moschee unterliegt dem Anlagenbegriff nach § 3 Abs. 5 BImSchG, ist jedoch nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Es gelten die Betreiberpflichten des § 22 BImSchG. Die Anforderungen an Geräusche werden durch die TA Lärm (TA = Technische Anleitung) konkretisiert. Bei Tonübertragungen des Muezzinrufs hat der Betreiber durch technische, hilfsweise durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die einschlägigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Falls die Immissionsrichtwerte der TA Lärm überschritten werden und dies der zuständigen Behörde bekannt wird, kann sie im Einzelfall Anordnungen nach § 24 BImSchG treffen. Die Prüfung, ob sie tätig wird, liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen unter Würdigung des Einzelfalls einschließlich des öffentlichen Interesses. In die Erwägungen werden auch infektionsschutzrechtlich gebotene Einschränkungen des öffentlichen Lebens, die auch die Religionsausübung erheblich tangieren, einzustellen sein.

Die Gemeinden haben auf Grundlage von Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) die Möglichkeit, die Benutzung von Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten – über die Vorgaben des BImSchG hinaus – durch Rechtsverordnung weitergehend zu regeln. Die Verordnung kann auch Ausnahmen vorsehen. Eine Abfrage über die Regelungen bei den Kreisverwaltungsbehörden hat ergeben, dass dort insgesamt neun Anwendungsfälle für solche gemeindlichen Ausnahmen zugunsten von Muezzinrufen in den Städten München, Fürstenfeldbruck, Lauf a. d. Pegnitz, Erlangen und Kulmbach bekannt sind.

38. Abgeordnete
Anne Franke
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum die Befreiung nach § 62 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) der Regierung von Oberbayern vom 29.09.2009, dass als Auflage zum Kiebitzschutz das Hechendorfer Kiebitzbrutareal im Aubachtal/Landkreis Starnberg als ökologische Ausgleichsfläche herangezogen werden soll, offenbar nie beim Grundbesitzer des Areals bzw. dem Pächter ankam, sodass mittlerweile durch die Ansaat von Wickroggen im letzten Spätherbst die sonst seit vielen Jahren erfolgreiche Kiebitzbrut verhindert wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

In dem Bescheid der Regierung von Oberbayern von 2009 wurde für die fragliche Fläche in Hechendorf eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme zugunsten des Kiebitzes für ein Bauvorhaben festgesetzt. Die Maßnahme wurde damals mit dem Fachgutachter des Bauherrn vor Ort abgestimmt, deshalb ging die Regierung davon aus, dass der Bauherr über die Fläche verfügen kann.

Wie sich im Nachhinein herausgestellt hat, war der Bauherr nicht Eigentümer der Fläche und hatte auch keinen Vertrag mit dem Eigentümer abgeschlossen, der ihn berechtigen würde, die Maßnahmen auf der Fläche umzusetzen. Die in den letzten Jahren auf der Fläche vom Bewirtschafter durchgeführten Kiebitzschutzmaßnahmen erfolgten im Rahmen eines Förderprogramms.

Die Behörden sind aktuell bemüht, für die nächste Brutsaison Ersatzflächen bereitzustellen.

39. Abgeordneter **Patrick Friedl**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Bezüglich der Überprüfung der Bestandsaufnahme der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, die turnusmäßig im Jahr 2019 anstand, frage ich die Staatsregierung, ob es bereits Ergebnisse (bitte unter Angabe des Zeitpunkts des voraussichtlichen Abschlusses der Bestandsaufnahme und des voraussichtlichen Zeitpunkts der Veröffentlichung) gibt, bzw. bis wann diese Ergebnisse zu erwarten sind und welche ersten Erkenntnisse zum Erreichen des „Guten Zustandes“ der Oberflächengewässer und des Grundwassers sich aus den aktuellen Messwerten ziehen lassen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Aktualisierung der Bestandsaufnahme für Bayern wurde nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie grundsätzlich in 2019 durchgeführt.

Die Ergebnisse sind umfangreiche Datensätze, die von verschiedensten Stellen der Verwaltung erhoben wurden und in speziell dafür entwickelten Datenbanken am Landesamt für Umwelt vorgehalten werden. Die Daten dienen in erster Linie als fachliche Grundlage für die derzeit laufende Maßnahmenplanung gem. § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme für Oberflächenwasserkörper in Form von Steckbriefen wird derzeit vorbereitet und ist für Mitte Juni geplant. Eine vorläufige Einschätzung hinsichtlich des Erreichens des „Guten Zustandes“ kommt zum Ergebnis, dass die auf die Gewässer einwirkenden Faktoren (strukturelle Defizite, diffuse und punktuelle Belastungen) teilweise noch immer hoch sind und dass zur Erreichung der Umweltziele ergänzende Maßnahmen zu ergreifen sind, die möglichst bis 2027 umzusetzen sind.

Bei der Bestandsaufnahme für Grundwasser spielen die Stickstoffbilanzen eine zentrale Rolle. Die erforderlichen Daten wurden im Rahmen eines bundesweiten Projekts ermittelt und wurden erst kürzlich zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt. Eine Veröffentlichung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme für Grundwasserkörper ist insofern erst nach Einarbeitung dieser aktuellen Daten möglich.

Für das Grundwasser ist daher noch keine konkrete Bewertung möglich.

40. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem im Gutachten zur Struktur und Organisation des amtlichen Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung des Obersten Rechnungshofes 2015 auf das Personalverteilungskonzept des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz bezüglich Amtstierärzten und Veterinärassistenten verwiesen wird, frage ich die Staatsregierung, was die genannten veterinärfachlichen Kenndaten zur Besetzung der Stellen sind, wie diese gewichtet werden und inwieweit aktuell die durch das Konzept errechneten Stellen vollumfänglich besetzt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Personalverteilungskonzepte für Amtstierärzte und Veterinärassistenten bilden die jeweilige Grundlage für die Verteilung der vom Bayerischen Landtag als Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Stellen dieser Berufsgruppen an den Landratsämtern.

Für die Personalverteilung werden veterinärfachlich relevante Kennzahlen zur Identifizierung und jeweiligen Gewichtung der wesentlichen Routineaufgaben bzw. der Haupttätigkeiten von Amtstierärzten und Veterinärassistenten in den einzelnen Landratsämtern erhoben. Kenndaten sind unter anderem Tierhaltungen, Aquakulturbetriebe, Tierärztliche Hausapotheken, Tierheilpraxen, Viehhandelsunternehmen, Tiertransportunternehmen, Besamungs-/Embryotransferstationen, zugelassene Tiersammelstellen, Betriebe mit Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz, Tierische Nebenproduktbetriebe, Eierpackstellen, Schlachtbetriebe, Molkereien, Exportabfertigungen von Lebensmitteln, Tiermärkte. Die Erhebung der Kenndaten und deren rechnerische Gewichtung ermöglichen es, eine indirekte Vergleichbarkeit bei den Kernaufgaben der Landratsämter herzustellen. Die Kenndaten berücksichtigen nicht personenbezogene oder überregionale Sonderaufgaben, wie z. B. Qualitätsmanagement-Beauftragte, Auditoren, Expertentätigkeit sowie die Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung. Basis für die Personalverteilungskonzepte der Amtstierärzte und Veterinärassistenten sind die errechneten Kennzahlen. Dieses Prinzip findet für die Zuteilung von zugebilligten Stellen grundsätzlich Anwendung. In Einzelfällen werden Ämtern Stellen kraft Beschluss zugeteilt.

Im Haushalt 2019/2020 sind 292 Stellen für Amtstierärztinnen und Amtstierärzte ausgebracht. Zum Stichtag 01.05.2020 sind an den Landratsämtern die zur Verfügung stehenden Stellen bis auf 12,52 Stellen besetzt. Infolge laufender Stellenbesetzungsverfahren sowie gesetzlicher Verpflichtungen, wie insbesondere Mutterschutz, Elternzeiten, Teilzeit- und Altersteilzeitbeschäftigungen, kommt es zu einer Differenz zwischen Sollausstattung und tatsächlicher Personalausstattung. Im Nachtragshaushalt 2020 sind an den Landratsämtern weitere 16 Stellen für Amtstierärztinnen und Amtstierärzte geschaffen worden. Diese Stellen werden aktuell im Zuge von Stellenausschreibungsverfahren besetzt.

Weitere personelle Verstärkungen gibt es im Bereich der Bezirksregierungen und der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV). Um flexibel auf Herausforderungen reagieren zu können, wurden im Nachtragshaushalt

20 neue Stellen an den Bezirksregierungen als sogenannte Springer-Stellen geschaffen. Im Zuge der vorgesehenen Tierschutz-Reform wird die KBLV in diesem Bereich neue Zuständigkeiten erhalten. Dafür sollen weitere 25 Stellen geschaffen werden. Auch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit soll personell gestärkt werden.

Von den im Haushalt 2019/2020 ausgebrachten 88 Stellen für Veterinärassistenten sind aktuell 79,95 Stellen besetzt. Bei 5 Stellen läuft gerade das Stellenbesetzungsverfahren, darüber hinaus sind Stellenbruchteile im Umfang von insgesamt 3,05 Stellen wegen der befristeten Teilzeitbeschäftigung der Stelleninhaber nicht besetzt. Weiterhin werden derzeit die im Nachtragshaushalt 2020 drei neu geschaffenen Stellen für Veterinärassistenten besetzt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

41. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, welche Auswirkungen hat die Corona-Pandemie auf die Umsetzung des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie folglich auf das bayerische Agrarinvestitionsförderungsprogramm?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die erste Antragsrunde zur Agrarinvestitionsförderung in Bayern endete am 03.04.2020. Um die Beeinträchtigungen durch die COVID-19-Pandemie so gering wie möglich zu halten, wurden den Landwirten für das Antragsverfahren zur ersten Auswahlrunde erhebliche Erleichterungen gewährt. So wurde z. B. die Antragstellung per E-Mail und eingescannter Unterschrift zugelassen. Zudem dürfen Unterlagen, die aufgrund coronabedingter Verzögerungen nicht fristgerecht vorgelegt werden konnten, nachgereicht werden. Alle Anträge können bewilligt werden, sofern sie die Fördervoraussetzungen erfüllen.

Eine Antragstellung unter Einhaltung der Vorgaben zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist weiterhin ohne Unterbrechung möglich. Der zweite Termin für die Auswahlrunde ist auf den 15.10.2020 festgesetzt.

Bisher erreichten das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bezüglich der Erleichterungen für die Landwirte bei Abwicklung der ersten Antragsrunde nur positive Rückmeldungen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

42. Abgeordneter
Horst Arnold
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Beschäftigte sind aktuell als Saison- und Werkvertragsarbeiterinnen und -arbeiter bzw. als sogenannte mobile Beschäftigte (also Beschäftigte, die nur vorübergehend hier arbeiten, ohne ihren Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegt zu haben) o. ä. in Bayern tätig, insbesondere in der Baubranche, in der Landwirtschaft, in der Fleischindustrie sowie – sofern noch nicht genannt – in den Branchen, die unter das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) fallen (bitte Anzahl der Beschäftigten jeweils nach Branchen ausdifferenzieren), wie wird in diesen Branchen der Schutz der Beschäftigten unter den besonderen Herausforderungen der Corona-Krise sichergestellt (insbesondere mit Blick auf Hygiene- und Unterbringungsstandards sowie ggf. weitere Schutzvorkehrungen) und sind der Staatsregierung aktuell in Bayern besondere Vorkommnisse in diesen Branchen (insbesondere COVID-19-Erkrankungen von Beschäftigten) bekannt (falls ja, bitte konkret nennen)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Staatsregierung liegen keine Zahlen zu Beschäftigten vor, die aktuell in Bayern als Saison- und Werkvertragsarbeiter/-innen bzw. als sog. mobile Beschäftigte (hier: Beschäftigte, die nur vorübergehend hier arbeiten, ohne ihren Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegt zu haben) in der Baubranche, in der Landwirtschaft, in der Fleischindustrie sowie in den weiteren Branchen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes tätig sind.

SARS-CoV-2 wird, nach derzeitigem Wissenstand, über Tröpfchen übertragen. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über die Hände, die anschließend mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Um die weltweite Ausbreitung zu verlangsamen, wurden auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Wirtschaft massive Anstrengungen verfolgt, um die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und nachzuverfolgen.

Damit die Weiterverbreitung in Betrieben auf ein Minimum reduziert wird, gibt es eine Reihe von Empfehlungen und Checklisten, welche Arbeitgeber zum Schutze ihrer Mitarbeiter einhalten sollten. Hier ist bspw. aufgeführt, dass allgemeine mitarbeiterbezogene Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit der Mindestabstand unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingehalten werden kann. Ferner soll das Personal mit Mund-Nasen-Bedeckungen und ggf. weiterer persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet werden, sofern bspw. der Mindestabstand nicht jederzeit ordnungsgemäß eingehalten werden kann.

Die Schichtzeiten des Personals sollten nach Möglichkeit überschneidungsfrei eingerichtet und die Pausenzeiten der Mitarbeiter gestaffelt festgelegt werden. Ferner sollten Hygieneschulungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt sowie ein betrieblicher Corona-Ansprechpartner benannt werden.

Da im Falle einer COVID-19-Erkrankung eines Mitarbeiters alle Kontaktpersonen der Kategorie I in Quarantäne gestellt werden, ist es im größten Interesse der Betriebe, die Maßnahmen umzusetzen.

Die vollständigen Hinweise und Checklisten für Arbeitgeber sind zu finden unter:

- https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/05/20200510_checkliste_schutz_und_hygienekonzept.pdf
- https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/doc/COVID-19-merkblatt_fuer_betriebe.pdf
- <https://www.stmgp.bayern.de/>
- https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/COVID_uebersicht.htm#arbeit
- <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/corona/konzeptpapier-saisonarbeiter.html>

Die zuständigen Behörden kontrollieren die Einhaltung in eigener Verantwortung und reagieren insbesondere unmittelbar auf Beschwerden von Beschäftigten. Zuständig für den Vollzug infektionsschutzrechtlicher Vorgaben sind die Kreisverwaltungsbehörden. Der Arbeitsschutz im Bereich der Landwirtschaft wird von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) vollzogen, in den übrigen Branchen regelmäßig von den Gewerbeaufsichtsämtern bei den Regierungen. Dabei fanden und finden auch gemeinsame Betriebskontrollen hinsichtlich der Einhaltung infektions- und arbeitsschutzrechtlicher Standards statt.

Hinweise auf besondere Auffälligkeiten oder unhaltbare Arbeitsbedingungen in den angefragten Branchen ergaben sich bislang nicht. Die Staatsregierung beobachtet die Situation weiterhin sehr aufmerksam.

Bislang ist ein Fall in Niederbayern bekannt, in dem sich Beschäftigte eines Schlachthofs mit COVID-19 infiziert haben. Die schnelle Entdeckung des Falls bestätigt die Einhaltung der vorgeschriebenen Meldewege. Das zuständige Gesundheitsamt hat zudem eine Reihentestung der übrigen Beschäftigten veranlasst und ermittelt, wer ggf. mit den Infizierten Kontakt hatte, um einer weiteren Ausbreitung vorzubeugen.

43. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD)
- Nachdem es in der letzten Zeit immer wieder Medienberichte über COVID-19-Ausbrüche bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern – insbesondere Schlachthofmitarbeiterinnen und -mitarbeitern sowie Erntehelferinnen und -helfern – gab, die in sehr beengten Wohnverhältnissen leben müssen, frage ich die Staatsregierung, wie solche Wohnverhältnisse mit Blick auf die Corona-Pandemie seit März 2020 in Bayern kontrolliert und sanktioniert werden, was die Staatsregierung bisher konkret dagegen unternommen hat und welche Instrumente sie einsetzen will, wie z. B. ein Wohnraumaufsichtsgesetz, um solche unzumutbaren und gesundheitsgefährdenden Wohnverhältnisse zu verhindern?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (Einreise-Quarantäneverordnung – EQV) vom 09.04.2020 (BayMBI. Nr. 192) hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen und die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren. Zu diesen Maßnahmen gehören am Ort der Unterbringung und Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach Einreise gruppenbezogene betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe, die mit einer Absonderung vergleichbar sind. Es ist sicherzustellen, dass die Unterbringung nur zur Ausübung der Tätigkeit verlassen wird. Für die Einhaltung der Vorgaben ist der Betrieb verantwortlich. Die Betriebe können sich zur Erstellung eines Hygienekonzepts an der Checkliste für die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts sowie eines Parkplatzkonzepts orientieren, welches unter folgendem Link eingesehen werden kann.

https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/05/20200501_checkliste_hygienekonzept_dritte_bayifsmv.pdf

Beobachten Erntehelferinnen und Erntehelfer mangelnde Hygienevorkehrungen, können sie sich an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde wenden. Für die Einhaltung der Hygienevorschriften ist das am Ort zuständige Gesundheitsamt Ansprechpartner.

Das Gesundheitsamt überprüft die Einhaltung der Vorgaben für Saisonarbeitskräfte nach § 2 Abs. 2 Satz 1 EQV anhand der durch den Arbeitgeber dokumentierten Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 EQV.

Hinsichtlich der Wohnverhältnisse gilt allgemein daneben Folgendes:

- Sofern die Unterkunft vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird, sind die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung inklusive der dazu ergangenen Technischen Regeln zu beachten. Ergänzt werden diese durch das „Konzeptpapier Saisonarbeiter im Hinblick auf den Gesundheitsschutz“ des Bundesministeri-

- ums des Innern, für Bau und Heimat und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und dem seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales veröffentlichen sog. „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“. Die Einhaltung der Vorgaben obliegt in erster Linie den jeweiligen Arbeitgebern.
- Sofern die Unterkunft durch die Beschäftigten von einem Dritten gemietet wird, gelten das Bauordnungsrecht und das allgemeine Sicherheitsrecht. Das Wohnungsaufsichtsgesetz wurde zum 01.01.2005 u. a. aus Gründen der Deregulierung aufgehoben. Mit den bestehenden Regelungen aus dem Bauordnungs-, Gesundheits-, Zweckentfremdungs- und allgemeinen Sicherheitsrecht sind hinreichende Rechtsgrundlagen gegeben, um gegen eine Überbelegung von Wohnraum vorgehen zu können

Die zuständigen Behörden kontrollieren die Einhaltung der jeweiligen Vorgaben in eigener Verantwortung und reagieren insbesondere unmittelbar auf Beschwerden von Beschäftigten oder ggf. Bewohnern. Zuständig für den Vollzug infektionsschutzrechtlicher Vorgaben sind die Kreisverwaltungsbehörden. Für Vorgaben des Bauordnungsrechts sind die Baubehörden zuständig. Der Arbeitsschutz im Bereich der Landwirtschaft wird von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) vollzogen, in den übrigen Branchen regelmäßig von den Gewerbeaufsichtsämtern bei den Regierungen. Dabei fanden und finden auch gemeinsame Betriebskontrollen hinsichtlich der Einhaltung infektions- und arbeitsschutzrechtlicher Standards statt.

Hinweise auf besondere Auffälligkeiten oder unhaltbare Arbeitsbedingungen in den angefragten Branchen ergaben sich bislang nicht. Die Staatsregierung beobachtet die Situation weiterhin sehr aufmerksam.

44. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viel Prozent der im Schuljahr 2019/2020 beschäftigten Schulbegleiterinnen und -begleiter im Bezirk Unterfranken haben seit den Schulschließungen im März 2020 Schülerinnen und Schüler beim Lernen unterstützt (aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten), wie wurden Eltern und Schulen über die Möglichkeit der häuslichen Unterstützung durch Schulbegleiterinnen und -begleiter informiert und werden die Kosten durch Eingliederungshilfe bzw. Kinder- und Jugendhilfe in allen Landkreisen und kreisfreien Städten im Bezirk Unterfranken übernommen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Schulbegleitung ist eine Leistung der Eingliederungshilfe. Als Rechtsgrundlagen kommen § 35a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) und § 112 SGB Neuntes Buch (IX) in Betracht. Sowohl die Eingliederungshilfe im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII als auch die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX werden von den Kommunen als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises wahrgenommen. Über die konkrete Ausgestaltung des Einsatzes von Schulbegleitungen in Unterfranken und über die Informationswege von den Kommunen an Eltern und Schulen liegen der Staatsregierung daher keine Erkenntnisse vor.

Empfehlungen zur (Weiter-)Finanzierung bzw. möglicher Gestaltungen des weiteren Einsatzes von Schulbegleitungen (auch im häuslichen Umfeld) im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wurden den Leistungsträgern (Kommunen) in den gemeinsamen Rundschreiben des Bayerischen Städtetags und des Bayerischen Landkreistags vom 24.03.2020 und 28.04.2020 an die Hand gegeben.

Die Leistungserbringer (Freie Wohlfahrtspflege und privat-gewerbliche Anbieter) wurden durch den Bayerischen Bezirktetag mit Rundschreiben vom 18.03.2020, 20.04.2020 und vom 24.04.2020 über Regelungen zur weiteren Finanzierung der Schulbegleitung nach dem SGB IX informiert.

Die Schulschließungen vom März 2020 bedeuten nicht, dass die Kinder „Ferien“ haben. Die Schülerinnen und Schüler sind lediglich von der persönlichen Anwesenheit am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen befreit. Die Schulen kompensieren in aller Regel den ausgefallenen Präsenzunterricht über digitale Angebote und Aufgabenstellungen. Im Hinblick darauf besteht in vielen Fällen nach wie vor Unterstützungsbedarf zur Teilhabe an Bildung.

45. Abgeordnete **Martina Fehlner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist in Bayern aktuell in absoluten und relativen Zahlen die Armutsgefährdung der über 65-jährigen in Bayern (bitte aufgegliedert nach Regierungsbezirken angeben), wie hoch ist sie jeweils bei Frauen und Männern in dieser Altersgruppe und wie haben sich diese Zahlen (über 65-jährige Personen insgesamt/Frauen/Männer) in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die sog. Armutsgefährdungsquote gibt den Anteil der Personen in Haushalten mit einem vergleichsweise niedrigen Einkommen (Nettoäquivalenzeinkommen unter 60 Prozent des Medianeinkommens der Gesamtbevölkerung) wieder. Sie reflektiert demnach weder die individuelle Bedarfssituation noch die Geld- und Immobilienvermögen, die oftmals im Zuge der Alterssicherung aufgebaut wurden. Dementsprechend erweist sich die Inanspruchnahme von Grundsicherung im Alter als passender Indikator zur Ableitung der Altersarmutsgefährdung.

Aktuelle Angaben zur Armutsgefährdungsquote der älteren Menschen im Alter ab 65 Jahren sowie zur Quote der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter ab der Regelaltersgrenze in Bayern nach Geschlecht für das Jahr bzw. das Jahresende 2018 können der nachfolgenden Darstellung entnommen werden. Zur Armutsgefährdung sind keine absoluten Zahlen sowie Daten für die Regierungsbezirke verfügbar, siehe Anlage*.

Die Entwicklung der Armutsgefährdung der älteren Bevölkerung seit dem Jahr 2008 verlief in Bayern ähnlich wie in Deutschland insgesamt. Nach anfänglichem Rückgang und zwischenzeitlichem Anstieg reduzierte sich die Armutsgefährdungsquote der älteren Menschen zuletzt wieder etwas und gleichermaßen für Frauen und Männer. Der Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter blieb in den vergangenen Jahren nahezu unverändert und lag weiterhin unter dem bundesdeutschen Durchschnitt (Jahresende 2018: Bayern: 2,8 Prozent; Deutschland: 3,2 Prozent). In dem mit zunehmendem Lebensalter leicht erhöhten Sozialleistungsbezug bzw. der erhöhten Armutsgefährdung von Frauen macht sich deren höhere Lebenserwartung bemerkbar.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

46. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie wurde die Schulbegleitung in Zeiten der Corona-Krise seit den Schulschließungen im März 2020 seitens der Eingliederungshilfeträger (Bezirke und Jugendämter) bis zur stufenweisen Schulöffnung im April/Mai 2020 umgesetzt (inkl. der finanziellen Ausgestaltung), wie wird bis zum Schuljahresende 2019/2020 die Schulbegleitung umgesetzt, also in einer Zeit, in der sowohl Präsenzunterricht als auch Lernen zuhause stattfindet und schließlich welche wirtschaftlichen Hilfen (z. B. Kurzarbeitergeld) stehen für Schulbegleitungen bzw. deren Träger zur Verfügung?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Schulbegleitung ist eine Leistung der Eingliederungshilfe. Als Rechtsgrundlagen kommen § 35a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) und § 112 SGB Neuntes Buch (IX) in Betracht. Sowohl die Eingliederungshilfe im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII als auch die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX werden von den Kommunen als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises wahrgenommen. Über die konkrete Ausgestaltung des Einsatzes von Schulbegleitungen im Rahmen der Eingliederungshilfe vor Ort liegen der Staatsregierung daher keine Erkenntnisse vor.

Die Schulschließungen vom März 2020 bedeuten nicht, dass die Kinder „Ferien“ haben. Die Schülerinnen und Schüler sind lediglich von der persönlichen Anwesenheit am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen befreit. Die Schulen kompensieren in aller Regel den ausgefallenen Präsenzunterricht über digitale Angebote und Aufgabenstellungen. Im Hinblick darauf besteht in vielen Fällen nach wie vor Unterstützungsbedarf zur Teilhabe an Bildung.

Empfehlungen zur (Weiter-)Finanzierung bzw. möglicher Gestaltungen des weiteren Einsatzes von Schulbegleitungen (auch im häuslichen Umfeld) im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wurden den Leistungsträgern (Kommunen) in den gemeinsamen Rundschreiben des Bayerischen Städtetags und des Bayerischen Landkreistags vom 24. März 2020 und 28. April 2020 an die Hand gegeben.

Die Leistungserbringer (Freie Wohlfahrtspflege und privat-gewerbliche Anbieter) wurden durch den Bayerischen Bezirkstag mit Rundschreiben vom 18.03.2020, 20.04.2020 und vom 24.04.2020 über Regelungen zur weiteren Finanzierung der Schulbegleitung nach dem SGB IX informiert.

Darüber hinaus wurden zur Verhinderung von Existenzgefährdungen zwischenzeitlich verschiedene zusätzliche Hilfestellungen auf Landes- und Bundesebene auf den Weg gebracht. Vor allem zu nennen sind der Beschluss der Staatsregierung vom 07.04.2020 zur Erweiterung des bayerischen Soforthilfeprogramms. So zählen nun auch Körperschaften des Non-Profit-Sektors, die sich unternehmerisch betätigen und aufgrund der Corona-Krise Liquiditätsprobleme haben, zu den möglichen Antragstellern. Durch das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) des Bundes werden die Leistungsträger nach dem Sozialgesetzbuch (grundsätzlich mit Ausnahme des SGB Fünftes Buch (V) und des SGB Elftes Buch (XI)) verpflichtet, den Bestand der sozialen Dienstleister sicherzustellen (sog. Sicherstellungsauftrag). Die erweiterten Möglichkeiten des Bezuges von Kurzarbeitergeld bieten Hilfen für die Beschäftigten.

47. Abgeordneter **Sebastian Körber** (FDP)
- Vor dem Hintergrund der aktuellen Änderungen und den damit verbundenen Konsequenzen für Kinderbetreuungseinrichtungen (Kita) und deren Nutzer in Bayern frage ich die Staatsregierung, wie (Sofortzahlung, Einmalzahlung oder monatliche Raten etc. inkl. Zeitpunkt) den Kitas der zugesagte pauschale Beitragersatz ausgezahlt wird, ob die Staatsregierung ausschließen kann, dass durch die aktuellen Einschränkungen des Betriebs von Kitas dauerhafte Schäden für betroffene Kinder entstehen und wie die Kitas von der Staatsregierung gerade in den aus der Handreichung und den Anweisungen entstehenden arbeits- und bauordnungsrechtlichen Konsequenzen unterstützt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Details der Regelung zum Beitragersatz – hierzu zählt auch der Auszahlungszeitpunkt – werden derzeit erarbeitet. Sobald die weiteren Abstimmungen erfolgt sind, werden der Landtag und die Trägerverbände hierüber informiert werden. Kinderbetreuung ist in Bayern eine Aufgabe der Kommunen. Sollten bei einzelnen Trägern trotz der Fortzahlung der Betriebskostenförderung bereits zum jetzigen Zeitpunkt Liquiditätsschwierigkeiten bestehen, muss sich der Träger grundsätzlich an die jeweilige Gemeinde richten. Jedoch leistet der Freistaat Mitte Mai die reguläre Abschlagszahlung der kindbezogenen Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) für das 2. Quartal. Damit erhalten die Träger zeitnah Liquidität.

Auch wenn Kinder vom täglichen Kontakt und Spiel mit anderen Kindern in ihrer Entwicklung profitieren, kommt es nicht zwingend zu einer Benachteiligung oder gar dauerhaften Schädigung des Kindes, wenn das Kind nicht in eine Kindertageseinrichtung geht, es sei denn, das Kind erfährt in seiner Familie keine anregende Bildung und Erziehung.

Mittlerweile wurden Eltern-Betreuungsgruppen erlaubt, sodass auch Einzelkinder nicht von anderen Kindern isoliert sind. Kinder aus Familien in mehrfach belasteten Lebenslagen tragen das größte Risiko einer Benachteiligung durch lange Kita-Schließzeiten. Dem hat die Staatsregierung aber Rechnung getragen, indem sie Kindern in Kinderschutzmaßnahmen und Kindern, deren Familien Hilfen zur Erziehung erhalten, Zugang zur Notbetreuung gewährt hat sowie die Heilpädagogischen Tagesstätten, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, nach wenigen Wochen von den Betretungsverboten ausgenommen hat.

In der „Handreichung für die Kindertagesbetreuung in Zeiten des Coronavirus“, die vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsinstitut für Frühpädagogik, der Kommunalen Unfallversicherung Bayern und dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit erstellt wurde, werden lediglich Handlungsempfehlungen ausgesprochen. Es ist zudem nicht ersichtlich, welche arbeits- und bauordnungsrechtlichen Konsequenzen daraus erwachsen sollten.

Im Rahmen der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ist dieser dafür verantwortlich, geeignete Schutzmaßnahmen für seine Beschäftigten zu ergreifen.

48. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund der laufenden Neuverhandlungen des europäischen Finanzrahmens ab 2021 und damit auch für den Europäischen Sozialfonds (ESF) für einen zukunftsfähigen Arbeitsmarkt frage ich die Staatsregierung, welche Prioritäten legt sie bei der zukünftigen Strukturpolitik in diesem Bereich, welche Vorarbeiten hat sie bereits veranlasst und wo sieht sie noch Verbesserungsbedarf, wenn es um die Verwendung der ESF-Gelder geht?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Staatsregierung wird die kommende ESF-Strategie im Kontext der europäischen Vorgaben, der bayerischen Bedarfe und in Abgrenzung zu bestehenden nationalen Förderangeboten entwickeln.

Die Prioritäten des kommenden ESF-Programms werden aus heutiger Sicht in der neuen Förderperiode 2021 bis 2027 bei der Bekämpfung von Arbeitslosigkeit, Armut, der sozialen Ausgrenzung, sowie bei der Bekämpfung des Fachkräftemangels liegen. Hinzu kommt die Bewältigung der Digitalisierung der Arbeitswelt und die Anpassung an neue Arbeitsformen. Weiter arbeitet die Staatsregierung an Aktionen zur Anpassung sich ändernder beruflicher Qualifikationen der Beschäftigten und Selbständigen und an der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Es ist weiter geplant, die Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung weiter fortzuführen und zudem Aufmerksamkeit auf die Bekämpfung von Kinderarmut zu legen und benachteiligte Schüler beim Schulabschluss und beim Übergang der Schüler in den Beruf zu unterstützen.

Konkretere Inhalte und die Budgets für die Förderung stehen noch nicht fest, weil noch kein Finanzrahmen auf europäischer Ebene verabschiedet ist.

Technische Schritte zur Aufstellung des Programms wurden bereits veranlasst, so wurden die Ausschreibungen für die Erstellung des Programms und die Erstellung der Datenbank für das Management des ESF durchgeführt und bezuschlagt.

Inhaltlich fand eine Reihe von Beteiligungsverfahren für die Inhalte des Operationellen Programms statt. Hierzu gehörte ein öffentliches Konsultationsverfahren im Internet. Hinzu kamen Konferenzen für die Sozial- und Wirtschaftspartner.

Zwischen Bund und Ländern wurden Verhandlungen zur Verteilung der in Deutschland zur Verfügung stehenden Geldmittel gestartet. Die Verhandlungen konnten aufgrund des noch nicht verabschiedeten Finanzrahmens noch nicht abgeschlossen werden.

Die neue Förderperiode soll eine Reihe von Erleichterungen für die Zuwendungsempfänger bringen, dazu gehören vor allem Pauschalen, die die Abrechnungen vereinfachen und beschleunigen sollen.

49. Abgeordneter
Jürgen Mistol
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, seit wann ist die Homepage und damit das Onlineverzeichnis der Koordination Wohnungslosenhilfe Nord- und Südbayern, das über 200 Einrichtungen, Dienste und Beratungsangebote für wohnungslose Menschen verzeichnet haben soll und auf das auch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales verlinkt, schon nicht mehr aufrufbar, wie lange wird es noch dauern bis die Homepage überarbeitet bzw. wieder verfügbar ist und wie beurteilt die Staatsregierung, dass akut Betroffene – gerade in den schwierigen Zeiten der Corona-Pandemie – wohl schon seit längerer Zeit keinen Überblick bzw. Informationen über niederschwellige Hilfsangebote finden können?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die aktualisierte Homepage der Koordinierungsstellen Wohnungslosenhilfe www.wohnungslosenhilfe-bayern.de ist seit dem 12.05.2020 wieder verfügbar. Die Firma Ergosign GmbH wurde mit der Überarbeitung, Modernisierung und Neugestaltung der Homepage <https://wohnungslosenhilfe-bayern.de/> beauftragt. Aufgrund des sozialen Hintergrunds des Projekts hat die Firma angeboten, die Arbeiten „pro bono“, also ohne größere Gewinnspanne zum Selbstkostenpreis, auszuführen. Die Kosten lagen dadurch weit unter dem marktüblichen Preis. Im Gegenzug dazu hat sich die Firma zeitliche Flexibilität bei der Erstellung der Homepage erbeten. Um die Kosten überschaubar zu halten, wurde dieses Angebot angenommen. Der genaue Zeitpunkt, wann die bisherige Homepage zur Überarbeitung vom Netz genommen wurde, lässt sich nicht mehr ermitteln.

Es ist bedauerlich, dass die Arbeiten an der Homepage längere Zeit in Anspruch genommen haben. Leider führten unvorhergesehene technische Schwierigkeiten zu einer längeren Verzögerung.

Die Homepage der Koordinatoren Wohnungslosenhilfe richtet sich in erster Linie an Fachkräfte und ehrenamtliche Helfer und weniger an Betroffene. Auch während der Überarbeitung der Homepage war im Impressum immer der Koordinator Wohnungslosenhilfe Nordbayern als Ansprechpartner benannt.

Der Staatsregierung ist es ein wichtiges Anliegen, dass all diejenigen Menschen, die in Not geraten sind, in ihrer Situation Hilfe bekommen. Mit den für den Aktionsplan „Hilfe bei Obdachlosigkeit“ zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln unterstützen wir insbesondere Projekte, die zur Verbesserung der Betreuung von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne der §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) beitragen, mit Anschubfinanzierungen im Rahmen von Modellprojekten im Bereich der Wohnungslosenhilfe. Der Schwerpunkt dieser Modellprojekte ist zum einen eine sozialpädagogische Beratung und Unterstützung und zum anderen eine Mobilisierung der Betroffenen durch eine aufsuchende Sozialarbeit. Mit beiden Ansätzen soll erreicht werden, dass die betroffenen Menschen einen Weg aus ihrer prekären Lebenssituation finden und sich wieder in die Gesellschaft eingliedern können.

50. Abgeordneter **Stefan Schuster** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Seniorinnen und Senioren in Bayern leben von Sozialhilfe (bitte für über 65-jährige Personen und Leistungsarten (z. B. 3./4. Kap. Sozialgesetzbuch [SGB] Zwölftes Buch [XII] et al.) aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, ggf. Landkreisen, ggf. kreisfreien Städten, absoluten Zahlen und Prozentzahlen angeben), wie ist hierbei die Verteilung zwischen Frauen und Männern in dieser Altersgruppe und wie haben sich diese Zahlen (über 65-jährige Personen insgesamt/Frauen/Männer/prozentualer Anteil der Altersgruppe) in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Angaben zu den Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) in den Jahren 2008, 2013 und 2018 können den untenstehenden Tabellen entnommen werden*). Es ist zu beachten, dass einige Empfängerinnen und Empfänger in beiden Leistungssystemen berücksichtigt sind, da z. B. Personen in stationären Einrichtungen ergänzend zur Grundsicherung auch Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten können.

Andere – meist speziellere – Leistungen der Sozialhilfe, wie z. B. die Hilfe zur Pflege oder die Hilfe bei Krankheit, wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht in die Tabelle aufgenommen. Dies geschah insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass diese Leistungsarten meist neben den beiden in der Tabelle aufgeführten Leistungsarten in Anspruch genommen werden.

Eine Aufschlüsselung der Zahlen nach Landkreisen und kreisfreien Städten ist auf der Internetseite des Bayerischen Landesamts für Statistik verfügbar (https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/soziales/).

Im Verhältnis zur gleichaltrigen Bevölkerung lag der Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter ab der Regelaltersgrenze zum Jahresende 2018 in Bayern mit 2,8 Prozent unter dem Bundesdurchschnitt von 3,2 Prozent. Ein vergleichbarer prozentualer Anteilswert für die Hilfe zum Lebensunterhalt ist nicht verfügbar.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

51. Abgeordneter
**Maximilian
Deisenhofer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Corona-Tests wurden in Bayern seit 21.04.2020 nicht genutzt, obwohl dafür die Testkapazität vorhanden gewesen wäre (bitte maximale Testkapazität und durchgeführte Tests angeben), nach welchen Kriterien sollen die Antikörpertests (vgl. Besuch des Ministerpräsidenten bei der Firma Roche in Penzberg) vergeben werden (bitte auch ggf. gesellschaftliche und berufliche Gruppen nennen) und an welchen Standorten haben die bayerischen Vereine der Deutschen Fußball Liga (DFL) bisher positive Corona-Tests an die örtlichen Gesundheitsämter gemeldet?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Vom 21.04. bis 10.05.2020 wurde gemäß der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 17.03.2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-78, die Durchführung von 176 750 Tests auf SARS-CoV-2 gemeldet (Stand 11.05.2020, 9.30 Uhr). Die maximale Testkapazität betrug bei 20 Tagen und einer unter den bayerischen Laboratorien abgefragten maximalen Testkapazität von 18 590 Tests/Tag (Stand: 29.04.2020), damit 371 800. Die Differenz beträgt somit für diesen Zeitraum 195 050.

Neben den staatlichen Laboren ist die Laborlandschaft in Deutschland größtenteils marktwirtschaftlich organisiert, die Inanspruchnahme orientiert sich daher an Angebot und Nachfrage. Gerade in diesem Bereich wird derzeit in ganz Deutschland die theoretisch maximale Testkapazität nicht ausgeschöpft. Dies beruht u. a. auf folgenden Gründen:

- Rückgang des Untersuchungsbedarfs aufgrund der epidemiologischen Lage (weniger Verdachtsfälle, weniger bestätigte Fälle, weniger Kontaktpersonen)
- Bisher keine Kostenübernahme durch Gesetzliche Krankenversicherung bei Testungen von asymptomatischen Patienten
- Spezialisierte, zielgruppenorientierte Versorgung in Arztpraxen
- Nach Ende der Influenza-Saison Rückgang von Atemwegserkrankungen mit fehlender Notwendigkeit einer laborgestützten Differential-Diagnostik

Über den staatlichen Anlauf von Antikörpertests ist noch keine abschließende Entscheidung getroffen worden. Ein Antikörpertest eignet sich nicht für die Akutdiagnostik, da eine Antikörperproduktion im menschlichen Körper i. d. R. erst 7 bis 14 Tage nach Infektionsbeginn nachweisbar ist. Antikörpernachweise dienen aktuell primär infektionsepidemiologischen Fragestellungen. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt den Einsatz von immundiagnostischen Tests derzeit im Kontext von Forschungsprojekten. Sinnvolle Einsatzmöglichkeiten dienen dem Nachweis einer abgelaufenen Infektion bei Personen, die in der akuten Phase nicht getestet wurden, sowie epidemiologischen Studien zur Feststellung des Verbreitungsgrads in der Bevölkerung. Alle derzeit verfügbaren Antikörpertests müssen in

der Anwendung evaluiert werden, da meist nur Herstellerangaben zu den Leistungsdaten der Tests verfügbar sind. Für individualmedizinische Aussagen eines Testergebnisses (insbesondere auch zur Frage der Immunität) ist es derzeit noch zu früh.

Weitere Hinweise zur Aussagekraft von SARS-CoV-2-Antikörpernachweisen finden sich auf der Homepage des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL):

https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/faq.htm#diagn

Das Gesundheitsamt der Stadt Nürnberg teilt mit, dass ein Spieler des FC Nürnberg im März 2020 vor Einstellen des Spielbetriebs positiv getestet wurde. Entsprechende Maßnahmen wurden im Anschluss ergriffen. Bei den Testungen im Rahmen des Hygienekonzeptes wurden beim FC Nürnberg bislang keine positiven Testergebnisse auf SARS-CoV-2 gemeldet. Es wurde mehrfach getestet, alle Getesteten waren negativ (Stand 11.05.2020).

Alle anderen bayerischen Gesundheitsämter erhielten ebenfalls keine Meldungen.

52. Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie die schrittweise Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts seit dem 27.04.2020 durch gesonderte COVID-19-Testungen oder wissenschaftliche Studien (vgl. die Untersuchung des National Centre for Immunisation Research and Surveillance aus Australien „COVID-19 in schools – the experience in NSW| April 2020Report1COVID-19 in schools – the experience in NSW“) begleitet hat, welche Erkenntnisse sie mittlerweile über die Infektiosität von Schulkindern anhand der bislang insbesondere vor dem 16.03.2020 positiv getesteten Kinder und Jugendlichen aus bayerischen Schulen erhalten hat (bitte Bezug nehmen auf Auswertungen des „Contact Tracings“ und bislang an Auswertungen dieser Daten beteiligte wissenschaftliche Ressourcen sowie die Erkenntnisse über die Infektiosität der Schülerinnen und Schüler nach Alter untergliedert wiedergeben) und wie die Staatsregierung gedenkt, die Effektivität der getroffenen Infektionsschutzmaßnahmen zu evaluieren?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Infektiosität von Kindern ist derzeit unklar und Gegenstand einer Reihe von internationalen Studien. Das Robert Koch-Institut (RKI) hat zusammenfassend konstatiert, dass Kinder bislang in fast allen Untersuchungen deutlich geringer als Erwachsene von COVID-19 betroffen sind und etwas weniger empfänglich scheinen als Erwachsene. Die Forschung auf diesem Gebiet ist mit Regionaldaten nur sehr eingeschränkt möglich, weil dazu ausreichende Fallzahlen nötig sind, weshalb das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wie auch einzelne Gesundheitsämter hierzu keine eigenen Studien durchführen.

Die Effektivität getroffener Schutzmaßnahmen zeigt sich am zeitlichen Verlauf der Neuerkrankungen pro Tag. Der bisherige Verlauf zeigt, dass nach anfänglich hoher Steigerung nun ein steter Rückgang der Neuerkrankungen pro Tag zu verzeichnen ist.

53. Abgeordnete
**Christina
Haubrich**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwiefern arbeitet die Staatsregierung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) und Gesundheitsämtern zusammen, um den Prozess von COVID-19-Testabläufen und -Meldungen zu organisieren sowie eine korrekte und vollständige Nachverfolgung sicherzustellen, haben hier Meldepflichtige, wie Ärztinnen und Ärzte und Angehörige eines anderen Heil- oder Pflegeberufs, die Möglichkeit einer direkten Kontaktstelle oder eines Onlineformulars zur Verdachtsmeldung bei KVB und Gesundheitsamt, um nicht in Warteschleifen zu landen und inwiefern sichert die Staatsregierung ein einheitliches Umsetzen vom ersten Test bis zum Aufheben der Quarantäne von Bürgerinnen und Bürgern bei Verdacht einer COVID-19-Infektion durch die lokalen Gesundheitsämter, damit die Vorgehensweisen hier nicht teils von Stadt zu Stadt abweichen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Im Rahmen der Corona-Pandemie steht die Staatsregierung in einem steten und intensiven Austausch mit allen Akteuren des Öffentlichen Gesundheitsdienstes – Landesamt für Gesundheit und Pflege (LGL), Regierungen, Gesundheitsämter – und der sicherstellungspflichtigen Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB), informiert die Akteure im Gesundheitssystem über aktuelle Fachempfehlungen und gibt Hinweise und Vorgaben hinsichtlich der Meldewege, zur Dauer der Befundmitteilung und notwendigen Quarantänemaßnahmen.

Der Arzt, der bei einem Patienten den Verdacht auf eine Erkrankung mit SARS-CoV-2 feststellt, muss dies unverzüglich dem Gesundheitsamt gemäß Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus (Coronavirus-Meldepflichtverordnung) vom 30. Januar 2020 melden.

Meldepflichtig sind nicht nur Ärzte, sondern auch Angehörige eines anderen Heil- oder Pflegeberufs und Leiter von Einrichtungen (u. a. Schulen, Kindergärten, Pflegeeinrichtungen, Altenheimen und sonstigen Massenunterkünften). Gerade in diesen Bereichen ist die Meldepflicht wichtig, um frühzeitig Ausbrüche von COVID-19 zu erkennen und Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Gruppen einleiten zu können. Die namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt spätestens 24 Stunden, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, vorliegen. Die Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgt gemäß den in § 9 IfSG festgelegten Kriterien. Das LGL stellt hierfür für Bayern ein mit den anderen Ländern abgestimmtes Meldeformular zur Verfügung, das per Telefax an das zuständige Gesundheitsamt zu übermitteln ist. Die Gesundheitsämter müssen einen funktionsfähigen Anschluss für die fernschriftliche Übermittlung sicherstellen.

Das Gesundheitsamt nimmt Kontakt mit der positiv getesteten Person auf und informiert diese über den weiteren Ablauf. Bei negativen Befunden wird die auf Zuweisung eines niedergelassenen Vertragsarztes oder durch den ärztlichen Bereitschaftsdienst getestete Person durch die KVB informiert. Eine infektionsschutzrechtliche Meldepflicht besteht für negative SARS-CoV-2 Befunde nicht.

Die Gesundheitsämter sind angehalten, Maßnahmen der Isolierung nach dem Infektionsschutzgesetz im Rahmen der geltenden Fachempfehlungen des Robert Koch-Instituts und des LGL anzuordnen und zu überwachen. Geschulte Contact Tracing Teams (CTT), die im Rahmen der Corona-Pandemie an den Gesundheitsämtern eingesetzt werden, unterstützen das Fachpersonal und sichern den Vollzug anfallender Maßnahmen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Ermittlung, Nachverfolgung und Überwachung von SARS-CoV-2-positiv getesteten Personen bzw. häuslich isolierten COVID-19-Fällen und deren engen Kontaktpersonen.

Um eine korrekte und vollständige Kontaktpersonen-Nachverfolgung sicherzustellen, wurden den Gesundheitsämtern rund 3 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus anderen Bereichen der Staatsverwaltung für das Contact Tracing zugewiesen; insgesamt wurden die Gesundheitsämter in Bayern in den letzten Wochen in mehreren Schritten um rund 4 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verstärkt.

54. Abgeordnete
Claudia Köhler
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie wird gewährleistet, dass die Verpflegungspauschale in Höhe von 6,50 Euro, die Krankenhäusern, Universitätskliniken, Rehabilitationskliniken, Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen (einschließlich ambulanter Pflegedienste und einschließlich stationärer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung), Privatkliniken mit Zulassung nach § 30 Gewerbeordnung (GewO) zur Bewältigung der Corona-Krise erhalten, den Beschäftigten voll umfänglich zugutekommt, welche Möglichkeiten gibt es für die Beschäftigten, dies einzufordern und wie kontrolliert das Staatsministerium, dass diese Mittel tatsächlich für Verpflegung eingesetzt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Einrichtungen sind verpflichtet, die erhaltene Verpflegungspauschale an das Personal weiterzuleiten oder dem Personal eine der Höhe des Tagessatzes entsprechende kostenfreie Verpflegung zu gewähren. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) geht zunächst davon aus, dass in den Einrichtungen vor Ort für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Mitarbeitervertretungen und im Zusammenwirken mit der jeweiligen Einrichtungsleitung zufriedenstellende Lösungen hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahme gefunden werden.

Im Rahmen der Richtlinie zur Gewährung einer Verpflegungspauschale für Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen ist darüber hinaus vorgesehen, dem Bayerischen Obersten Rechnungshof das Recht einzuräumen, bei den Einrichtungen, die die Verpflegungspauschale erhalten haben, Prüfungen im Sinne des Art. 91 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) durchzuführen, um eine sachgerechte Verwendung der Mittel zu kontrollieren.

55. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD)
- Nachdem im Westfleisch-Schlachthof in Coesfeld die Corona-Infektionen massiv gestiegen sind und daraufhin im gesamten Landkreis die Neuinfektionen die kritische Marke von 50 je 100 000 Einwohner durchbrachen und der Schlachthof von behördlicher Seite stillgelegt wurde, frage ich die Staatsregierung, gibt es in Bayern ähnliche Erkenntnisse hinsichtlich des Infektionsgeschehens bei Schlachthofmitarbeiterinnen und -mitarbeitern, welche Betriebe wurden kontrolliert und in welchen Betrieben der Schlachtindustrie wurden bislang Corona-Infektionen ermittelt (Betrieb mit jeweiliger Zahl der positiv Getesteten)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Schutz der Bevölkerung vor einer Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus hat oberste Priorität. Die Arbeit im Schlachthof selbst führt auch nicht zwingend zu einer besonderen Infektionssituation, vielmehr müssen die Gemeinschaftsunterkünfte in den Blick genommen werden sowie Besonderheiten z. B. in Pausensituationen.

Mittlerweile wurden in einem niederbayerischen Schlachthof 14 Mitarbeiter (Stand 13.05.2020) positiv auf SARS-CoV-2 getestet. Zwischenzeitlich sind die Testungen aller 1 000 Mitarbeiter dieser Firma durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt mit Hilfe des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) erfolgt. Die Analyseergebnisse liegen allerdings noch nicht vor. Die Ermittlungen umfassen selbstverständlich auch das Umfeld von erkrankten Personen, dies betrifft auch Gemeinschaftsunterkünfte, wenn diese von den erkrankten Personen bewohnt werden oder besucht wurden.

Es sind darüber hinaus Reihentestungen von Mitarbeitern an allen bayerischen Schlachthöfen vorgesehen. Hintergrund dieses Untersuchungsprogramms ist der teilweise hohe Anteil an Mitarbeitern von Fremdfirmen in Schlachthöfen, die aufgrund

- der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften,
- dem gemeinsamen Arbeitsweg unter oftmals sehr beengten Verhältnissen und
- der hohen körperlichen Arbeitsbelastung

einem höheren Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 ausgesetzt sind. Das vom LGL entwickelte Untersuchungsprogramm soll explizit im Hinblick auf den Gesundheitsschutz der Mitarbeiter durchgeführt werden. Bei den Schlachthofbetrieben ist es Ziel, möglichst alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Gemeinschaftsunterkünften wohnen, zeitnah zu testen.

56. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, auf welchem Wege kommt die Staatsregierung der ihr u. a. vom Verwaltungsgerichtshof (VGH) München in dessen Beschluss vom 30.03.2020 (AZ: 20 NE 20.632, Rn. 63) aufgegebenen fortlaufenden Verpflichtung zur Evaluierung ihrer per Verordnung verfügten Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 nach, in welchen zeitlichen Abständen wird diese Evaluierung veröffentlicht und wer führt diese Evaluierung durch?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Auf Bundesebene erfolgt eine zeitlich engmaschige Abstimmung zwischen der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidenten der Länder unter Würdigung und Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse. In Bayern wird die notwendige und verfassungsrechtlich gebotene Überwachung der anhaltenden Grundrechtsbeschränkungen zunächst durch umfassende organisatorische Maßnahmen abgesichert. Die „Taskforce Corona-Pandemie“ im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, die Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) Bayern im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und die örtlichen FüGKen nach dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz verfolgen fortlaufend die aktuelle Entwicklung der Infektionszahlen, die Krankheitsverläufe bei COVID-19-Infizierten sowie die regionale wie überregionale medizinische Versorgungslage. Erste Erleichterungen und Öffnungen des durch Ausgangsbeschränkung und Betriebsuntersagungen weitgehend zurückgefahrenen gesellschaftlichen Lebens waren erst möglich, nachdem eine spürbare Entlastung des Gesundheitssystems (angemessene, wenngleich weiterhin punktuell angespannte Versorgung mit medizinischen Verbrauchsmaterialien, Freihaltung und Ausbau der Betten- und Intensivbettenkapazitäten, vor allem mit Beatmungsmöglichkeiten) eingetreten ist.

Es werden hierzu täglich die Anzahl der neu aufgetretenen Erkrankungen und die in Verbindung mit dem neuartigen Coronavirus gebrachten Todesfälle analysiert. Auffälligkeiten werden auch auf kommunaler Ebene hinterfragt. Besonderes Augenmerk wird auf sogenannte „Hotspots“ gelegt, also Gemeinden oder Landkreise, in welchen eine überdurchschnittlich hohe Infektions- oder Sterberate auftritt. Dabei sind die beteiligten Behörden auf allen Ebenen eingebunden. Die aus Sicht des Infektionsschutzes gebotenen Beschränkungsmaßnahmen sowie die zur bayernweiten Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung erforderlichen Schritte sind seit dem ersten Ausbruchsgeschehen in Bayern fester Gegenstand der Ministeratssitzungen – zuletzt am 12. Mai 2020. Daneben prüft die Staatsregierung fortlaufend die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen und untersucht, ob sich anhand neuer Erkenntnisse weitere Erleichterungen und Öffnungen verantworten lassen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof der Staatsregierung aufgetragen hat, eine fortlaufende Evaluierung der Maßnahmen vorzunehmen (BayVerfGH, Entscheidung vom 24. April 2020, Vf. 29-VII-20, Rn. 31). In seiner Entscheidung vom 8. Mai 2020 (Vf. 34-VII-20) hat er unter Bezugnahme auf die vorgenannte Entscheidung ausdrücklich festgestellt, es sei „nichts dafür ersichtlich, dass der Normgeber bei Ersetzung der Zweiten

durch die Dritte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung oder bei deren Fortschreibung seine Pflicht verletzt haben könnte, eine strenge Prüfung der Verhältnismäßigkeit vorzunehmen und zu untersuchen, ob es angesichts neuer Erkenntnisse etwa zu den Verbreitungswegen des Virus oder zur Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems verantwortet werden kann, die bisherigen gravierenden Grundrechtseinschränkungen - gegebenenfalls unter Auflagen – weiter zu lockern“ (a. a. O., Rn. 19).

57. Abgeordnete
**Gisela
Sengl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob es angesichts der neuen Regelung, nach der bei einem Wert von über 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern wieder verstärkt Beschränkungen des öffentlichen Lebens umgesetzt werden sollen, dazu Vorgaben der Staatsregierung bezüglich der zu ergreifenden Maßnahmen in den einzelnen Landkreisen gibt, ob ein Landkreis das Besuchsrecht in Altenheimen wieder aufheben darf, auch wenn die Zahl der Neuinfektionen unter 50 pro 100 000 Einwohner liegt und wer dafür zuständig ist, Schutzausrüstung für kommunale Feuerwehren und Rettungsdienste zu organisieren?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

In Landkreisen oder kreisfreien Städten mit kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage soll umgehend ein konsequentes Beschränkungskonzept unter Einbeziehung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege umgesetzt werden. Bei einem lokalisierten und klar eingrenzenden Ausbruchsgeschehen, z. B. in einer Einrichtung, kann das geforderte Beschränkungskonzept nur die betroffene Einrichtung umfassen.

Ein regionales Ausbruchsgeschehen und unklare Infektionsketten erfordern hingegen ein breiter angelegtes, allgemeines Beschränkungskonzept, das unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort in Abstimmung mit den lokalen Akteuren (Oberbürgermeister bzw. Landräte) zu erarbeiten ist. Welche Maßnahmen im Einzelnen zu treffen sind, hängt vom Ausbruchsgeschehen ab.

Das seit 9. Mai 2020 bestehende Besuchsrecht in stationären Pflegeeinrichtungen (§ 4 der 4. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 4. BayIfSMV) kann im Rahmen des Hausrechts nach Art. 5 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes seitens des Einrichtungsträgers beschränkt werden. Darüber hinaus bleiben weitergehende Maßnahmen der örtlichen Gesundheitsbehörden unberührt (§ 22 der 4. BayIfSMV). Die Gesundheitsämter können Besuchsverbote erlassen, wenn der o. g. Schwellenwert erreicht ist und die Maßnahme erforderlich ist.

Für die Schutzausrüstung kommunaler Feuerwehren sind die Gemeinden als Träger der Feuerwehren zuständig, für die der Rettungsdienste ebenfalls die jeweiligen Träger, i. d. R. freiwillige Hilfsorganisationen oder private Betreiber.

Wegen des akuten Mangels an Schutzausstattung wurden zentrale Beschaffungen vorgenommen und das Material unter Mithilfe des Technischen Hilfswerks (THW) über die Kreisverwaltungsbehörden an Bedarfsträger verteilt, unter den Bedarfsträgern gab es auch kommunale Feuerwehren. Die Rettungsdienste wurden bei der Verteilung des Materials ebenfalls berücksichtigt.

58. Abgeordneter
**Christoph
Skutella**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie kann die Einhaltung der Infektionsschutzaufgaben bei Saisonarbeitskräften auf landwirtschaftlichen Betrieben sichergestellt werden, wer ist zuständig für die Kontrolle und wer finanziert die Investitionen für zusätzliche Hygienemaßnahmen auf den landwirtschaftlichen Betrieben?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Grundsätzlich ist für die Einhaltung der Vorgaben der Betrieb verantwortlich. Die Betriebe können sich zur Erstellung eines Hygienekonzepts an der Checkliste für die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzept sowie eines Parkplatzkonzepts orientieren, welches auf der Homepage des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) in der jeweils aktuell maßgeblichen Fassung abrufbar ist.

Gemäß § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sind für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und des Bayerischen Infektionsschutzgesetzes grundsätzlich die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

59. Abgeordneter
Dr. Dominik Spitzer
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Gründe sieht sie dafür, dass Bayern die höchste Corona-Inzidenz in Deutschland aufweist, da die Nähe zu Österreich mit einer deutlich geringeren Inzidenz wohl als Ursache nicht in Frage kommt und welche Maßnahmen will sie ergreifen, um den Anschluss im Bundesvergleich nicht zu verlieren?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die unmittelbare Nachbarschaft zu bedeutsamen Risikogebieten wie Tirol, Italien und der Schweiz spielte insbesondere am Anfang der Epidemie eine bedeutende Rolle in der Verbreitung von SARS-CoV-2 in Bayern. Dabei stellten Rückkehrer aus Skiurlaubs eine relevante Infektionsquelle dar. Letztendlich lässt sich die Entwicklung der Inzidenz allerdings nicht auf eine singuläre Ursache zurückführen. Es besteht ein klarer zeitlicher Zusammenhang zwischen den zahlreichen Reise-Rückkehrern aus den Skigebieten und dem Anstieg der Fallzahlen. Viele der ersten Infektketten ließen sich auf Reiserückkehrer aus Skigebieten zurückführen.

Die Staatsregierung hatte bereits am 16.03.2020 aufgrund der hohen Fallzahlen den Katastrophenfall für ganz Bayern ausgerufen. Dem Infektionsgeschehen entsprechend wurden in Bayern, im Vergleich zu anderen Bundesländern, Maßnahmen früher eingeleitet und striktere Beschränkungen umgesetzt.

Mit dem geplanten weiteren Vorgehen setzt die Staatsregierung den Kurs der Umsicht und Vorsicht fort. Besonderer Maßnahmenfokus zur Eindämmung der Corona-Pandemie sind u. a. die strikte Containment- und Tracing-Strategie zur frühen Identifikation und Isolation infizierter Personen und die schnelle Kontrolle lokaler Ausbruchsgeschehen („Hotspots“).

Ergänzend dazu erfolgt die Sensibilisierung der Bevölkerung zur Einhaltung von Hygienevorschriften, Abstandsregeln, Kontakteinschränkung und Maskenpflicht. Des Weiteren hat die konsequente Umsetzung von Hygiene- und Schutzkonzepten bei der Wiedereröffnung von Betrieben einen hohen Stellenwert.

Erleichterungen erfolgen nur auf der Grundlage, dass die Vorgaben zu Hygiene- und Infektionsschutz weiterhin strikt eingehalten werden. Bisher ist dies erfolgreich gelungen.

- | | |
|---|--|
| 60. Abgeordnete
Rosi
Steinberger
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN) | Ich frage die Staatsregierung, unter welchen Voraussetzungen wird die Staatsregierung nach dem Vorbild Nordrhein-Westfalens und Schleswig-Holsteins Corona-Tests in allen Fleischbetrieben durchführen und plant sie eine Überprüfung der Einhaltung von Infektionsschutzregeln in den Sammelunterkünften der Werkvertragsmitarbeiter? |
|---|--|

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Schutz der Bevölkerung vor einer Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus hat oberste Priorität. Die Arbeit im Schlachthof selbst führt auch nicht zwingend zu einer besonderen Infektionssituation, vielmehr müssen die Gemeinschaftsunterkünfte in den Blick genommen werden sowie Besonderheiten z. B. in Pausensituationen.

Mittlerweile wurden in einem niederbayerischen Schlachthof 14 Mitarbeiter (Stand 13.05.2020) positiv auf SARS-CoV-2 getestet. Zwischenzeitlich sind die Testungen aller 1 000 Mitarbeiter dieser Firma durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt mit Hilfe des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) erfolgt. Die Analyseergebnisse liegen allerdings (Stand 14.05.2020) noch nicht vor. Die Ermittlungen umfassen selbstverständlich auch das Umfeld von erkrankten Personen, dies betrifft auch Gemeinschaftsunterkünfte, wenn diese von den erkrankten Personen bewohnt werden oder besucht wurden.

Es sind darüber hinaus Reihentestungen von Mitarbeitern an allen bayerischen Schlachthöfen vorgesehen. Hintergrund dieses Untersuchungsprogramms ist der teilweise hohe Anteil an Mitarbeitern von Fremdfirmen in Schlachthöfen, die aufgrund

- der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften,
- dem gemeinsamen Arbeitsweg unter oftmals sehr beengten Verhältnissen und
- der hohen körperlichen Arbeitsbelastung

einem höheren Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 ausgesetzt sind. Das vom LGL entwickelte Untersuchungsprogramm soll explizit im Hinblick auf den Gesundheitsschutz der Mitarbeiter durchgeführt werden. Bei den Schlachthofbetrieben ist es Ziel, möglichst alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Gemeinschaftsunterkünften wohnen, zeitnah zu testen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

61. Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die Entscheidung der Bavaria Film, in dessen Aufsichtsrat sie sitzt und an der sie über die LfA Förderbank Bayern beteiligt ist, und ihrer Tochterunternehmen, weder bei laufenden noch bei neuen Verträgen Kurzarbeit anzuordnen, sondern Verträge auslaufen zu lassen, obwohl die Zweckbindung bei unvollendeten Dreharbeiten weiter besteht, wie rechtfertigt sie die Fortsetzung der Dreharbeiten der Bavaria Filmproduktion GmbH ohne Quarantäneanordnungen für Kontaktpersonen in der Produktion „Bekenntnisse des Hochstaplers Felix Krull“ trotz bekannter Corona-Infektion einer Person am Set und wie beabsichtigt sie die durch Verschiebung und mögliche Absagen von Dreharbeiten entstehenden Mehrkosten und Mindereinnahmen für Produzentinnen und Produzenten zu kompensieren, um ein Überleben der bayerischen Produktionslandschaft sicherzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und EnergieVorbemerkung:

Nicht die Staatsregierung ist im Aufsichtsrat der Bavaria Film vertreten, sondern zwei Vorstandsmitglieder der LfA Förderbank Bayern.

Kurzarbeit bei der Bavaria Film:

Die Bavaria Film hat das Instrument der Kurzarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben sowie den bestehenden tarifvertraglichen Vereinbarungen umfangreich eingesetzt. Dies umfasst insbesondere die Gruppe der projektabhängig Beschäftigten während des Zeitraums der zeitlichen Befristung der Verträge sowie vereinbarte Aufstockungsbeträge. Nach Ablauf der Befristungszeiträume ist entsprechend der o. g. Rahmenbedingungen vorgesehen, neue Verträge abzuschließen.

Produktion Felix Krull:

Es ist richtig, dass bei den Dreharbeiten zu Felix Krull ein Coronafall bei einem Komparsen auftrat, der die Bavaria Film mehrere Tage nach seinem Kurzeinsatz von der Infektion informierte. Es wurden unverzüglich sämtliche betroffenen Mitarbeiter informiert und gemeinsam mit dem Betriebsarzt alle notwendigen Maßnahmen ergriffen. Die Dreharbeiten wurden unter Einhaltung aller damals geltenden behördlicher Vorgaben mit entsprechenden Schutzmaßnahmen noch zwei Tage fortgesetzt. Die Wiederaufnahme der Dreharbeiten zur Produktion Felix Krull ist derzeit für den 19.06.2020 angesetzt.

Verschiebung von Dreharbeiten:

Auf Antrag der Filmproduzenten kann durch den FilmFernsehFonds Bayern (FFF Bayern) geprüft werden, ob etwaige, bei einer pandemiebedingten Verschiebung von Dreharbeiten entstehende Mehrkosten im Rahmen der staatlichen Filmförde-

rung anteilig übernommen werden können. Bayern beteiligt sich mit dem FFF Bayern an dem gemeinsamen Notfallfonds der Bund- und Länderfilmförderer, mit welchem coronabedingte Mehrkosten bei der Produktion und dem Verleih anteilig aufgefangen werden sollen. Das Gesamtvolumen des Fonds beläuft sich derzeit auf 15 Mio. Euro, der aktuelle bayerische Anteil beträgt 1,4 Mio. Euro (Stand: 12.05.2020). Am 14.05.2020 hat Herr Ministerpräsident Dr. Markus Söder angekündigt, im Rahmen des bayerischen Rettungsschirms für Kunst und Kultur den bayerischen Anteil an dem gemeinsamen Fonds um weitere 2 Mio. Euro zu erhöhen, wenn die anderen Bundesländer und der Bund ihre eigenen Anteile ebenfalls erhöhen würden. Unabhängig von dem gemeinsamen Fonds unterstützt das Bayerische Staatsministerium für Digitales die Idee der Filmproduzenten zur Schaffung eines bundesweit aufgestellten Ausfallfonds, mit welchem coronabedingte Ausfallrisiken bei den staatlich geförderten Filmproduktionen versichert werden könnten. Hierfür stellt das Staatsministerium für Digitales im Rahmen des Rettungsschirms für Kunst und Kultur einen anteiligen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 5 Mio. Euro in Aussicht, wenn die anderen Bundesländer und der Bund ebenfalls einen solchen Ausfallfonds mitfinanzieren.